HAFTPFLICHTFÄLLE IN DER GEBURTSHILFE BEIM RIND

Fritz Werner

1983

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544308_0021

Aus der Gynäkologischen und Ambulatorischen Tierklinik
der Universität München
Lehrstuhl: Prof. Dr. M. Rüsse

HAFTPFLICHTFÄLLE IN DER GEBURTSHILFE BEIM RIND

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der tiermedizinischen Doktorwürde
der Tierärztlichen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München

von
Fritz Werner
aus
Schongau

München 1983

Gedruckt mit Genehmigung der Tierärztlichen Fakultät
der Universität München

Dekan: Prof. Dr. G. Terplan

Referent: Prof. Dr. M. Rüsse

Korreferent: Prof. Dr. H. Kraft

Tag der Promotion: 25. Februar 1983

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

DISSERTATIONS - UND FOTODRUCK FRANK GmbH
8000 München 2, Gabelsbergerstraße 15, Tel. 2809090

Meinen lieben Eltern

in

Dankbarkeit

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	1
2.	METHODISCHER ANSATZ UND MATERIALSAMMLUNG	3
2.1.	Vorgehen bei der Sammlung und Erstellung des Untersuchungsmaterials	3
2.2.	Zusammenschau der Schadensstatistiken aus dem Sonderdruck "Tierärztliche Kunstfehler" von HAUSMANN/BLEDL (1962)	4
2.3.	Vergleichende Zusammenstellung der Schadensstatistiken von 1921 - 1959 und von 1967 - 1980	7
2.4.	Schwierigkeiten bei der Erstellung und Auswertung der Schadensstatistik von 1967-1980.	9
2.5.	Entwicklung der Rinderzucht in Bayern	10
2.6.	Zusammenfassende Angaben über die Entscheidungen und finanziellen Leistungen der Versicherung in dem untersuchten Zeitraum von 1967 - 1980	11
3.	SCHADENSFALLENTWICKLUNG NACH INDIKATIONSGRUPPEN GEORDNET IN DEN JAHREN VON 1967-1980	15
3.1.	Zusammenschau und Aufgliederung der Indikationsgruppen	15
3.2.	Vergleich der Anteile von Haftpflichtfällen bei der Geburtshilfe bei Kühen und bei Kalbinnen	17
3.3.	Indikationsgruppe I: Sectio caesarea, unter Berücksichtigung des besonderen Risikos bei der Geburtshilfe bei Kalbinnen	18
3.4.	Indikationsgruppe II: Torsio uteri	23

3.5.	Indikationsgruppe III: Uterusperforation...	25
3.6.	Indikationsgruppe IV: Unerlaubte Zugkraft..	26
3.7.	Indikationsgruppe V: Zwillingsgeburt.....	29
3.8.	Zusammenstellung untergeordneter Indikationsgruppen.....	31
3.8.1.	Allgemeine Zusammenstellung untergeordneter Indikationsgruppen.....	31
3.8.2.	Ungenügende Nachuntersuchung.....	32
3.8.3.	Fetotomie.....	33
3.8.4.	Prolaps uteri.....	34
4.	VERSICHERUNGSRECHTLICHE BEURTEILUNG VON HAFTPFLICHTFÄLLEN IN DER GEBURTSHILFE BEIM RIND BEI DEN HAUPTINDIKATIONSGRUPPEN:.....	36
4.1.	Sectio caesarea.....	36
4.2.	Torsio uteri.....	39
4.3.	Uterusperforation.....	40
4.4.	Unerlaubte Zugkraft.....	41
4.5.	Zwillingsgeburt.....	41
5.	KASUISTISCHES MATERIAL ZU HAFTPFLICHTFÄLLEN IN DER GEBURTSHILFE BEIM RIND.....	43
5.1.	Verteilung nach Schadensgruppen in den Jahren von 1967 - 1980.....	43
5.2.	Kasuistisches Material zu Haftpflichtfällen in der Geburtshilfe beim Rind bei der Sectio caesarea.....	58
5.3.	Kasuistisches Material zu Haftpflichtfällen in der Geburtshilfe beim Rind bei der Torsio uteri.....	69
5.4.	Kasuistisches Material zu Haftpflichtfällen in der Geburtshilfe beim Rind bei der Uterusperforation.....	73

5.5. Kasuistisches Material zu Haftpflichtfällen in der Geburtshilfe beim Rind bei der unerlaubten Zugkraft..... 77

5.6. Kasuistisches Material zu Haftpflichtfällen in der Geburtshilfe beim Rind bei der Zwillingsgeburt..... 79

5.7. Kasuistisches Material zu Haftpflichtfällen in der Geburtshilfe beim Rind bei der ungenügenden Nachuntersuchung..... 82

5.8. Kasuistisches Material zu Haftpflichtfällen in der Geburtshilfe beim Rind bei der Fetotomie..... 85

5.9. Kasuistisches Material zu Haftpflichtfällen in der Geburtshilfe beim Rind bei Vorliegen eines Prolaps uteri..... 88

6. DISKUSSION..... 91

7. ZUSAMMENFASSUNG..... 94

8. SUMMARY..... 95

9. LITERATURVERZEICHNIS..... 96

1. EINLEITUNG

Die wissenschaftliche Untersuchung von Haftpflichtfällen der tierärztlichen Praxis bringt zwangsläufig zwei von einander unabhängige Erkenntnisbereiche in Beziehung, den wissenschaftlichen und den praktischen.

Auf der einen Seite das Rechtswesen - spezialisiert im Versicherungsbereich - auf der anderen Seite die Tiermedizin, insbesondere die tierärztliche Praxis.

Der rechtskundliche Anteil einer derartigen wissenschaftlichen Untersuchung ist, auch durch aktuelle Veröffentlichungen, weitgehend abgedeckt und in juristikable Normen gefaßt. Dagegen ist der aus der tierärztlichen Praxis resultierende Anteil und dessen Gewichtung bisher nur in einigen wenigen wissenschaftlichen Analysen erarbeitet worden. Hier sind besonders zu erwähnen die Arbeiten von GRANDJEAN (1955) und von JULIANE KINZLER (1981). Während die Arbeit GRANDJEAN's insbesondere das Problem von Haftpflichtfällen und Kunstfehlern in der Gynäkologie bei den Haustieren im allgemeinen darstellt, bemüht sich JULIANE KINZLER in ihrer weiträumigen Arbeit um eine Bestandsaufnahme im Gesamtbereich der Probleme in der inneren Medizin.

Ihre Untersuchung bietet eine Zusammenschau und Wertung von Haftpflichtfällen, wobei die Verfasserin bewußt auf "eine spezielle Auswahl der Fälle" verzichtete.

Es erschien unter diesen Voraussetzungen als besonders interessant und aufschlußreich, die gerade für die tierärztliche Praxis im bayerischen Raum so wichtige Frage derartiger Problemstellungen in der Geburtshilfe beim Rind, einer speziellen und intensiven Untersuchung zu widmen, da auch heute noch für den praktischen Tierarzt in Gebieten mit intensiver Großtiernutzung und spezialisierter Rinderzucht (Oberbayern, Allgäu etc.) die Erfolgsquote in der Geburtshilfe den Ruf des Tierarztes begründet.

2. METHODISCHER ANSATZ UND MATERIALSAMMLUNG

2.1. Vorgehen bei der Sammlung und Erstellung des Untersuchungsmaterials

Die Schwierigkeit einer derartigen Untersuchung liegt darin, daß es gilt, eine genügend große Anzahl von erfaß- und beschreibbaren Haftpflichtfällen der Geburtshilfe beim Rind einer wissenschaftlichen Auswertung zuzuführen, so daß sie den beiden Kriterien, sowohl bezogen auf eine ausreichende Quantität als auch der Forderung nach Repräsentativität entsprechen.

Die naheliegende Methode mit Hilfe von Fragebögen, sowohl bei Tierärzten, als auch bei bäuerlichen Kunden eine Sammlung von Fällen zu erzielen, die eine auch nur annähernde wissenschaftliche Bearbeitung ermöglicht, mußte leider verworfen werden, da sich bereits im Anfangsstadium einer derartigen Methode zeigte, daß die Befragten nicht in allen Fällen die notwendige Objektivität erbringen konnten, vielmehr erhebliche emotionale Beurteilungen und Aussagen eingebracht wurden.

Es blieb daher nur der Versuch einen Großversicherer zu gewinnen, der sowohl Quantität als auch Repräsentativität gewährleisten konnte und auch bereit war, in alle archivierten Daten und Unterlagen (auch der abschlägig beurteilten Haftpflichtfälle) Einblick zu nehmen.

Daher ist es der Bayerischen Versicherungskammer, als einer der im bayerischen Raum größten Versicherungen im Bereich der Tierhaltung und Tiermedizin, anzurechnen, daß sie es ermöglichte, alle Haftpflichtfälle der Geburtshilfe beim Rind, die in dem Zeitraum von 1967 bis 1980 in dieser Versicherung behandelt wurden, auszuwerten.

2.2. Zusammenschau der Schadensstatistiken aus dem Sonderdruck "Tierärztliche Kunstfehler" von HAUSMANN/BLEDL

Die Bayerische Versicherungskammer hat in der wissenschaftlichen Untersuchung von Haftungsrisiken bei Tierärzten in einem Sonderdruck "Tierärztliche Kunstfehler" (HAUSMANN u. BLEDL, 1962) versucht, dem praktischen Tierarzt die Haftungsrisiken seines Berufes vor Augen zu führen.

In umfangreichen Schadensstatistiken (1921 - 1942, 1950 - 1956, 1957 - 1959) wurden insgesamt 3651 einzelne Schadensfälle untersucht, um zur Schadensverhütung und Schadensminderung beizutragen.

Die Auswertung der Haftpflichtfällen von 1921 - 1942 ergab: "An der Spitze der Schäden standen Fehler bei Kastration, wobei Fälle von Wundinfektion und Sepsis die Hauptrolle spielten. An zweiter Stelle lagen Fehler bei der Arzneimittelverabreichung, vor allem bei Injektionen.

Den dritten Platz nahmen Schäden nach der Rotlaufimpfung ein. Es folgten dann Trächtigkeitsfehldiagnosen, Unterlassung von Anordnungen und Handlungen, Fehler bei der Geburtshilfe, Fehldiagnosen, Fehler bei Operationen und Sterilitätsbehandlungen. In den Jahren 1921 - 1942 fielen 1453 Schäden an, somit 69 Fälle pro Jahr".

Die Ergebnisse der Schadensstatistik von 1950 - 1956 ergaben: "Die häufigsten Schadensfälle treffen auf folgende tierärztliche Verrichtungen: Kastrationen; Trächtigkeitsfehldiagnosen; Geburtshilfe; Sterilitätsbehandlung; Rotlaufimpfung; Injektionen; Narkose; Diagnosen, allgemein; Fremdkörperdiagnose und -operationen; Infusionen; Seuchendiagnose; Entfernungsversuche von Fremdkörpern im Schlund und Arzneiverabreichung.

Früher standen bei Kastrationen als Schadensursachen Sepsis und Infektionen an erster Stelle. Wohl durch den Einsatz moderner keimhemmender Mittel bedingt, traten diese in den Hintergrund. Heute sind Verblutungen die Hauptschadensursache.

Die Schäden nach Rotlaufimpfungen sind vom dritten auf den fünften Platz zurückgefallen. Dies ist wohl auf die Ablösung der Simultanimpfung durch die Adsorbat-Vaccine bzw. den apathogenen Lebendimpfstoff H7 zurückzuführen.

Die Verursachung von Aborten ist in bedenklichem Maße gestiegen. In den Jahren 1921 - 1942 fielen 1453 Schäden an, also durchschnittlich 69 Schadensfälle pro Jahr.

In dem Zeitraum von 1950 - 1956 waren es 1325 Schadensfälle, das sind durchschnittlich 190 Schäden pro Jahr.

Trotz Abnahme der kurativen Praxis ist also offensichtlich die Tendenz der Landwirte steigend, den Tierarzt haftpflichtig zu machen. Jeder Praxisinhaber muß deshalb mit dem Auftreten von Haftpflichtfällen rechnen, wenn auch die Frage der Persönlichkeit des Tierarztes mit eine Rolle spielt".

Die Ergebnisse der Schadensstatistik von 1957 - 1959 ergaben: "An der Spitze der Schäden stehen jetzt solche durch Trächtigkeitsfehldiagnosen, durch Injektionen und Infusionen, Geburtshilfe, Kastrationen, weiter: Aborte, Schlundperforationen und Schäden durch Narkose."

"Die Anzahl der Haftpflichtfälle pro Jahr stieg von durchschnittlich 69 in den Jahren vor dem II. Weltkrieg auf 323 im Jahre 1959." Übereinstimmend in der Auswertung der Schadensfälle zeigt sich, daß Haftpflichtfälle bei der Geburtshilfe eine wesentliche Rolle in den Schadensstatistiken darstellen:

1921 - 1924: 86 geburtshilfliche Haftpflichtfälle bei insgesamt 1453 Fällen.

1950 - 1956: 70 geburtshilfliche Haftpflichtfälle bei einer Gesamtzahl von 1325 Fällen.

1957 - 1959: 74 geburtshilfliche Haftpflichtfälle bei insgesamt 873 Fällen.

Eine steigende Tendenz des Anteils von Haftpflichtfällen in der Geburtshilfe ist daraus ableitbar.

2.3. Vergleichende Zusammenstellung der Schadesstatistik von 1921 - 1959 und von 1967 - 1980

Diese Feststellungen von HAUSMANN/BLEDL werden durch die vorliegende Arbeit dahingehend vervollständigt, daß für den Untersuchungszeitraum 1967 - 1980 ein weiteres Ansteigen der Haftpflichtfälle bei Geburtshilfen beim Rind nachgewiesen werden kann.

Jahresdurchschnitt von Hafptpflichtfällen bei der Geburtshilfe beim Rind:

1921 - 1942: Anzahl von Haftpflichtfällen im Jahresmittel: 3,9

1950 - 1956: Anzahl von Haftpflichtfällen im Jahresmittel: 10

1957 - 1959: Anzahl von Haftpflichtfällen im Jahresmittel: 24,6

1967 - 1980: Anzahl von Haftpflichtfällen im Jahresmittel: 20,7

Bei dieser Aufstellung ist zu berücksichtigen, daß bei den Zahlen bis 1959 auch Haftpflichtfälle bei der Geburtshilfe bei anderen Haustieren mitenthalten sind, während die letzte Jahresdurchschnittszahl ausschließlich auf Geburtshilfefälle bei Rindern bezogen ist.

Deutlich wird diese steigende Tendenz aber besonders, wenn man die letzten 5 voll auswertbaren Jahrgänge (1975 - 1979) mit dem vorausgegangenen Zahlenmaterial in Verbindung setzt: 1975 - 1979: Anzahl der Haftpflichtfälle im Jahresmittel: 26,4. Dieses Ansteigen von Haftpflichtfällen in der Geburtshilfe beim Rind hat verschiedenste Gründe, die in der vorliegenden Arbeit zum Teil, insbesondere wenn sie aus der Praxis erklärbar sind, behandelt werden, die aber auch zum Teil, wie bereits oben ausgeführt, aus einem neuen Kundenverständnis der Landwirte resultiert. Daneben ist aber auch eine wachsende Bereitwilligkeit von Tierärzten zu erkennen, Schadensfälle als Kunstfehler gegenüber der Versicherung darzustellen, um nicht Kunden zu verlieren.

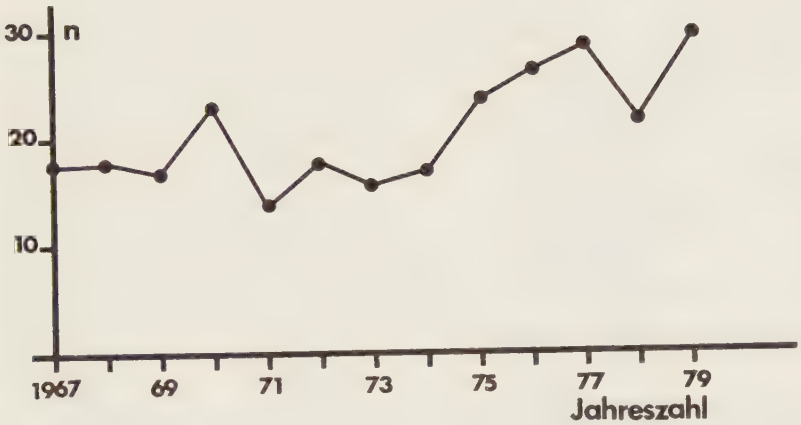

Abbildung 1: Anzahl der Haftpflichtfälle in den Jahren 1967 bis 1979

1967:	18 Fälle	1968:	18 Fälle
1969:	17 Fälle	1970:	23 Fälle
1971:	14 Fälle	1972:	18 Fälle
1973:	16 Fälle	1974:	17 Fälle
1975:	24 Fälle	1976:	27 Fälle
1977:	29 Fälle	1978:	22 Fälle
1979:	30 Fälle		

2.4. Schwierigkeiten bei der Erstellung und Auswertung der Schadensstatistik von 1967 - 1980

Die Belange des modernen Datenschutzes engen zwar die möglichen Auswertungen ein (zum Beispiel: die Feststellung einer Relation zwischen Anzahl der Haftpflichtfälle und Alter des behandelnden Tierarztes), ermöglichen aber trotzdem die Feststellung herausragender Tendenzen und Zusammenhänge bei dieser Fragestellung. Aber nicht nur der Datenschutz erschwerte die Auswertung des vorhandenen Zahlenmaterials, sondern die Archivarbeit ließ auch erkennen,

daß durch mangelhafte Ausfüllung der Versicherungsfragebögen durch die versicherten Tierärzte (soweit es sich nicht um versicherungsrelevante Aussagen handelte) eine Reihe weiterer Vergleichsmöglichkeiten und Auswertungsziele nicht möglich waren (zum Beispiel: Feststellung der Beziehung von Rinderrassen zur Häufigkeit und Art der Schadensfälle). Dies ist um so bedauerlicher, als bisher diese Angaben auch für das züchterische Risiko in der Rinderhaltung noch nicht ausreichend wissenschaftlich untersucht wurden.

Es ist aber verblüffend, daß in ganz Bayern in dem Zeitraum von 1967 - 1980 beim größten spezifischen Versicherungsgeber nur 290 Fälle bearbeitet wurden.

Insgesamt ist die Fallhäufigkeit ansteigend (größte Fallamplitude: 1971: 14 Versicherungsfälle, 1979: 30 Versicherungsfälle), dies, obwohl die Anzahl der Rinder im Einzugsbereich der Versicherung abgenommen, die Dichte der Tierärzte pro Rind zugenommen hat.

2.5. Entwicklung der Rinderzucht in Bayern

Die steigende Tendenz in der Anzahl der Schadensfälle ist in etwa proportional der Entwicklung der Rinderzucht in Bayern, die ebenfalls in diesem Zeitraum ansteigt. Nach den Daten des bayerischen statistischen Landesamtes stellt sich diese Entwicklung wie folgt dar:

Anzahl der Rinder und Kühe in Bayern in dem Zeitraum 1967 - 1981:

Jahr	Gesamtanzahl	Milchrinder
1967	4.221.852	1.970.733
1968	4.267.885	1.990.829
1969	4.375.699	1.994.799
1970	4.323.217	1.927.062
1971	4.264.431	1.901.081
1972	4.355.554	1.913.667
1973	4.471.371	1.931.216
1974	4.545.735	1.930.281
1975	4.545.735	1.930.281
1975	4.605.671	1.936.085
1976	4.575.287	1.921.055
1977	4.759.043	1.947.680
1978	4.896.948	1.983.430
1979	4.339.721	1.984.700
1980	4.942.478	1.986.311
1981	4.926.165	1.968.970

Letzlich wird die Zunahme der Schadensfälle auch auf ein höheres Maß der Aufklärung zurückzuführen sein.

2.6. Zusammenfassende Angaben über die Entscheidungen und finanziellen Leistungen der Versicherung in dem untersuchten Zeitraum von 1967 - 1980

Versicherungstechnisch ergibt sich, daß von 1967 - 1979 (1980 kann in diesen Teilaspekt der Untersuchung noch nicht einbezogen werden, da für dieses Jahr noch nicht in allen Fällen ein Abschlußergebnis vorliegt) von insgesamt 273 Versicherungsfällen in 132 Fällen ein Verschulden des Tierarztes anerkannt wurde und in 16 Fällen, um aus prozeß-

ökonomischen Gründen einen teuren Rechtsstreit zu vermeiden, ein kulanter Vergleich (Auszahlung einer Abfindungssumme) gefunden wurde.

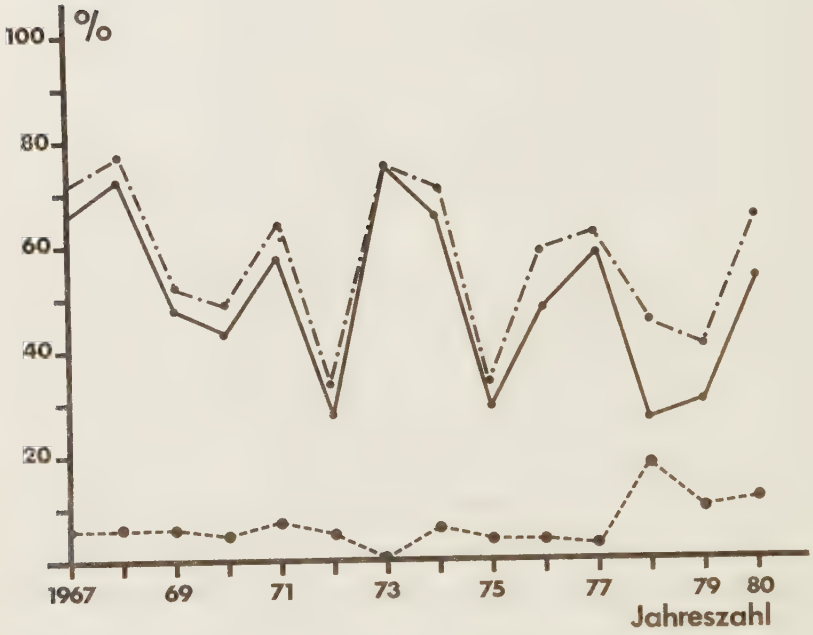

Abbildung 2: Beziehung der Anzahl anerkannter Kunstfehler und/oder der Anzahl von Abfindungszahlungen zur Anzahl der Gesamtfälle in der Entwicklung von 1967 bis 1980

- Anzahl der anerkannten Kunstfehler und Abfindungen
- Anzahl der anerkannten Kunstfehler ohne Berücksichtigung von Abfindungen
- Anzahl der Abfindungen ohne Berücksichtigung von anerkannten Kunstfehlern

Die finanzielle Bedeutung dieser steigenden Tendenz an Haftpflichtfällen ist leider für die Jahre 1921 - 1959 mangels Zahlenmaterials, aber auch wegen der Unvergleichbarkeit der Preiszustände nicht darstellbar.

Für die Zeit 1967 - 1979 ergibt sich folgende Auswertung: (aus versicherungstechnischen Gründen sind nicht alle Haftungsfälle in Geldbeträgen ausgezeichnet).

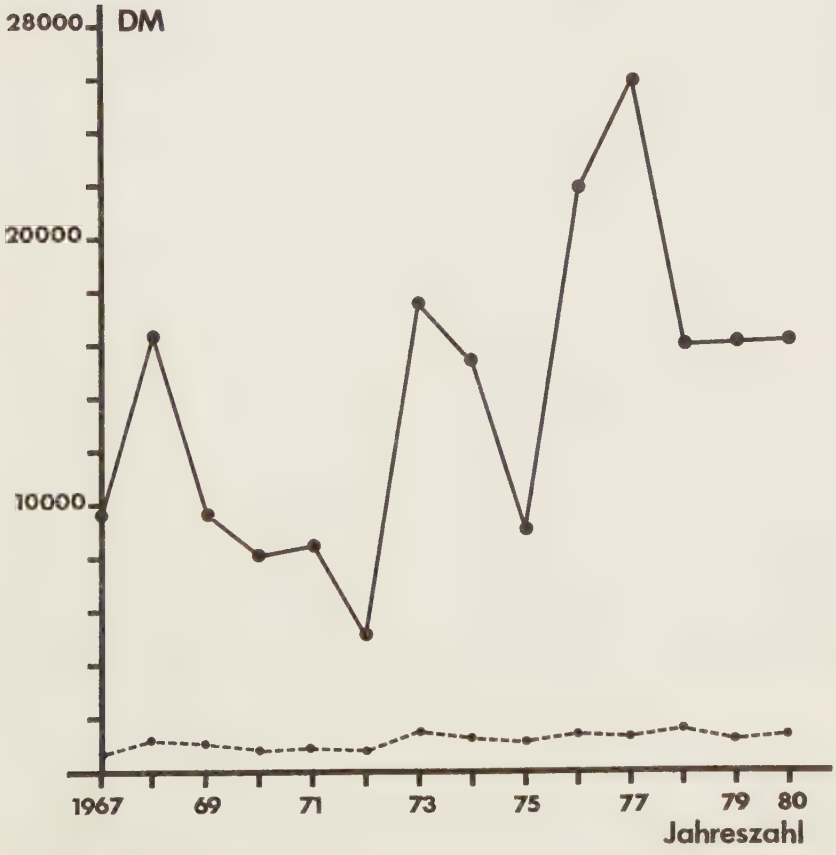

Abbildung 3:

Gesamterstattungssumme pro Jahr

Erstattungssumme pro Einzelfall pro Jahr

Bei der Aufbereitung und Auswertung der Versicherungsakten im Hinblick auf die Grundindikation der jeweiligen Haftpflichtfälle ergab sich natürlicherweise, daß verschiedene derartige Indikationen nebeneinander auftraten.

Zum Beispiel indizierte eine Torsio uteri und eine absolut zu große Frucht eine Sectio caesarea. Da der zur Anzeige gebrachte Kunstfehler im Rahmen der Durchführung der Schnittentbindung auftrat, wurde ein derartiger Fall unter dem Sammelbegriff Sectio caesarea eingeordnet. In der Jahresübersicht tritt daher zum Beispiel das "Übersehen einer 2. Frucht" sowohl bei der Indikation Zwillingsgeburt, als auch bei der Indikation Sectio caesarea auf.

3. SCHADENSFALLENTWICKLUNG NACH INDIKATIONSGRUPPEN GEORDNET IN DEN JAHREN VON 1967 - 1980

3.1. Zusammenschau und Aufgliederung der Indikationsgruppen

Ein Gesamtüberblick der Haftpflichtfälle von 1967 - 1980 ergibt, wie zu erwarten, daß einige wenige Grundsituationen im Rahmen der Geburtshilfe überproportional häufig auftreten. Trotzdem ist eine, unter anderem auch der Fortentwicklung der Tiermedizin entsprechende, sich sukzessiv verändernde Schwerpunktbildung feststellbar (siehe schematisch Übersicht 4).

Schematische Übersicht 4: Ursachen von Haftpflichtfällen in dem Zeitraum 1967 - 1980

- Verendung :	n = 2 (0,7%)	- Zwillingsgeburten :	n = 18 (6,2%)
- Teilfetotomie:	n = 2 (0,7%)	- Unerlaubte Zugkraft:	n = 25 (8,6%)
- Beckenbruch u. Luxation:	n = 7 (2,5%)	- Falsche Diagnose:	n = 27 (9,3%)
- Blutungen:	n = 8 (2,8%)	- Torsionen:	n = 27 (9,3%)
- Fetotomien:	n = 12 (4,2%)	- Sonstiges:	n = 28 (9,6%)
- Prolaps uteri:	n = 14 (4,8%)	- Perforationen:	n = 37 (12,7%)
- Ungenügende Nachuntersuchung:	n = 15 (5,2%)	- Sectio caesarea:	n = 68 (23,4%)

Diese Übersicht ergibt, daß in 5 klar erfaßbaren Grundsituationen 58,5% aller auftretenden Haftpflichtfälle enthalten sind. Es sind dies:

1. Sectio caesarea
2. Torsio uteri
3. Perforation
4. Unerlaubte Zugkraft
5. Zwillingsgeburt

In Verbindung mit der Gruppe der Schadensfälle, die aus einer falschen Diagnose resultieren und aller typischen Einzelfälle, die nicht in regelmäßiger Wiederholung auftraten, und die unter dem Begriff "Sonstiges" subsummiert sind, ergibt sich eine Prozentzahl von 76,5%, das ist 3/4 aller Schadensfälle. Während es sich ergab, daß die 5 klar umrissenen Grundsituationen in einer vergleichenden statistischen Aufarbeitung untersuchbar und aussagefähig waren, können die beiden letzten Gruppen nur in dem Kapitel über den Umfang ihrer Anerkennung als Schadensfall näher behandelt werden.

Ein Rückblick auf die Schadensfeststellung von HAUSMANN/BLEDL (1962) ergibt, daß im Zeitraum von 1950 - 1956 folgende Anteile von anerkannten Kunstfehlern erkennbar sind:

für die Schnittentbindung: 10% Kunstfehler
für die Fetotomie: 5,7% Kunstfehler
für die Zwillingsgeburten: 17% Kunstfehler

3.2. Vergleich der Anteile von Haftpflichtfällen bei der Geburtshilfe bei Kühen und bei Kalbinnen

Während in den Statistiken von 1921 - 1959 keine Unterscheidung zwischen der Anzahl der Schadensfälle bei Kühen und bei Kalbinnen gemacht wurden, erlaubt das zur Verfügung stehende Archivmaterial eine derartige Gegenüberstellung für die Jahre von 1967 - 1980.

In dem hierzu untersuchten Zeitraum kam es zum Auftreten von Haftpflichtfällen bei 176 (= 61%) Kuhgeburten und bei 112 (= 39%) Kalbinnengeburten.

Die Schadensfallverteilung auf die einzelnen Jahre zeigt die schematische Übersicht 5:

Schematische Übersicht 5: Vergleich des Auftretens von Haftpflichtfällen bei Kühen und Kalbinnen in den Jahren von 1967 - 1980.

Jahr	Kuhgeburten:	Kalbinnengeburten:
1967	n = 11	n = 7
1968	n = 14	n = 4
1969	n = 12	n = 5
1970	n = 12	n = 9
1971	n = 5	n = 9
1972	n = 11	n = 7
1973	n = 9	n = 7
1974	n = 9	n = 8
1975	n = 9	n = 15
1976	n = 13	n = 14
1977	n = 19	n = 10
1978	n = 16	n = 6
1979	n = 24	n = 6
1980	n = 12	n = 5

Für den Praktiker ist die hohe Zahl von Komplikationen bei der Geburtshilfe von Kalbinnen zwar erklärbar, doch ist die hier auftretende hohe Prozentzahl eine überraschende Aussage für den Risikofaktor der den Tierarzt bei der Geburtshilfe bei Erstträchtigen betrifft.

In den weiteren Ausführungen wird sich zeigen, daß sich der Prozentsatz dieses Risikos je nach pathologischer Gegebenheit zum Teil sehr auffallend und aufschlußreich verändert. Im Normalfall beträgt der Anteil der Geburten von Kalbinnen im Vergleich zu Geburten bei Kühen 1:4; das heißt, daß nur ca. 20% aller Geburten bei Erstgebärenden auftreten. Daraus ergibt sich die Folgerung, daß das Risiko bei Kalbinnengeburten um 100% höher liegt als bei jeder Kuhgeburt.

3.3. Indikationsgruppe I: Sectio caesarea, unter Berücksichtigung des besonderen Risikos bei der Geburtshilfe bei Kalbinnen

Bei der Einzelauswertung bezogen auf die häufigsten Ursachen der Schadensfälle ergibt sich besonders bei der Sectio caesarea eine auffallende Aussage, wobei natürlich auch der Fortschritt in der Tiermedizin, insbesondere einer Schnittentbindung im Stallbereich (bezogen auf die Praktikabilität im tiermedizinischen Bereich) eine wesentliche Rolle spielt. Historisch gesehen sind in den Jahren 1921 - 1942 keine Schadensfälle bei Schnittentbindungen aufgeführt.

In den Jahren von 1950 - 1956 sind Schadensfälle bei Schnittentbindungen nachgewiesen. Es sind dies 10%.
In den Jahren 1957 - 1959: 8 Schadensfälle; das sind 10,8%.
Während in den Jahren 1967 - 1980 ein Anteil von 23,4% vorhanden ist.

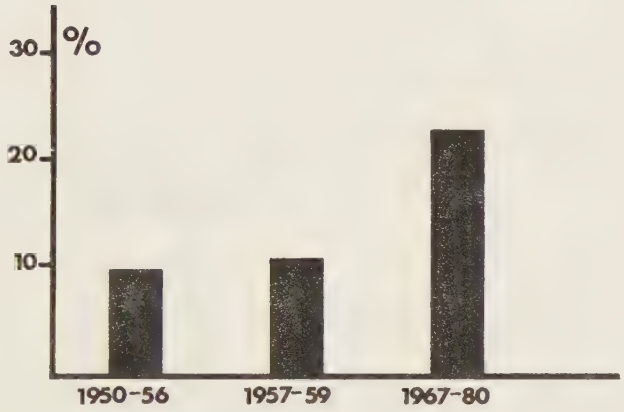

Abbildung 6: Anzahl der Schadensfälle bei Schnittentbindungen innerhalb verschiedener Zeiträume.

Die Kurve der Prozentzahlen ist ab 1967 - 1980 in der Gesamttendenz steigend, wobei das Phänomen eines Rückganges von 1976 - 1977 nicht ganz erklärbar ist (siehe Abbildung 7).

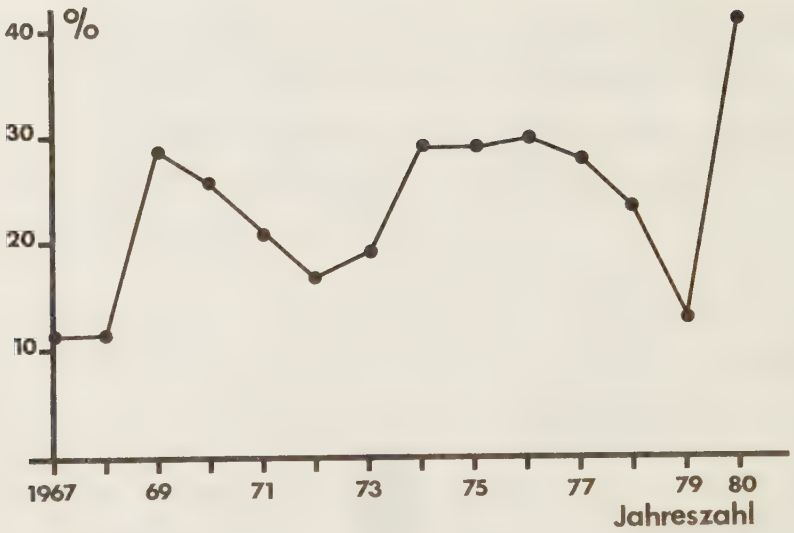

Abbildung 7: Anzahl der Schadensfälle bei der Sectio caesarea in dem Zeitraum von 1967 - 1980.

Es ist aber nicht von der Hand zu weisen, daß dem Kundenverhalten des Landwirtes hier eine wichtige Rolle zukommt: Nach anfänglicher positiven Zuwendung zu dieser Art der Geburtshilfe, die von 1967 - 1969 steigt und dann bis 1976 etwa gleich hoch bleibt, ging beim Landwirt vorübergehend das Vertrauen in diese Methode zurück (wurde häufig auf Verlangen des Landwirtes durch eine Fetotomie oder ähnliches ersetzt).

Bei der Auswertung des Zahlenmaterials wurde grundsätzlich davon ausgegangen, daß die Anzahl der Schadensfälle bei einer bestimmten Geburtshilfemethode direkt proportional

der Häufigkeit ihrer Anwendung ist. So entspricht zum Beispiel eine Zunahme von Schadensfällen bei der Sectio caesarea einer Zunahme des Einsatzes dieser Methode in der tierärztlichen Praxis.

Eine Besonderheit dieser geburtshilflichen Methode ist das gehäufte Auftreten von Schadensfällen bei Kalbinnen. Bei insgesamt 68 aufgetretenen Haftpflichtfällen bei der Sectio caesarea in den Jahren von 1967 - 1980, entfallen nur 24 Schadensfälle auf Kuhgeburten, dagegen 44 auf Kalbinnengeburten. Dieses Verhältnis von 35% : 65% zeigt deutlich, daß der Risikofaktor für den Tierarzt bei der Schnittentbindung bei der Kalbin überdurchschnittlich hoch ist.

Dieses Risiko ist um so gravierender, wenn man sich erinnert, daß im Normfall das Verhältnis von Geburten von Kühen zu Geburten von Kalbinnen etwa 4:1 beträgt.

Da grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, daß die Anzahl der auftretenden Schadensfälle proportional zur Häufigkeit der Anwendung dieser Methode ist, bietet die Abbildung 8 eine entsprechende Interpretationsmöglichkeit:

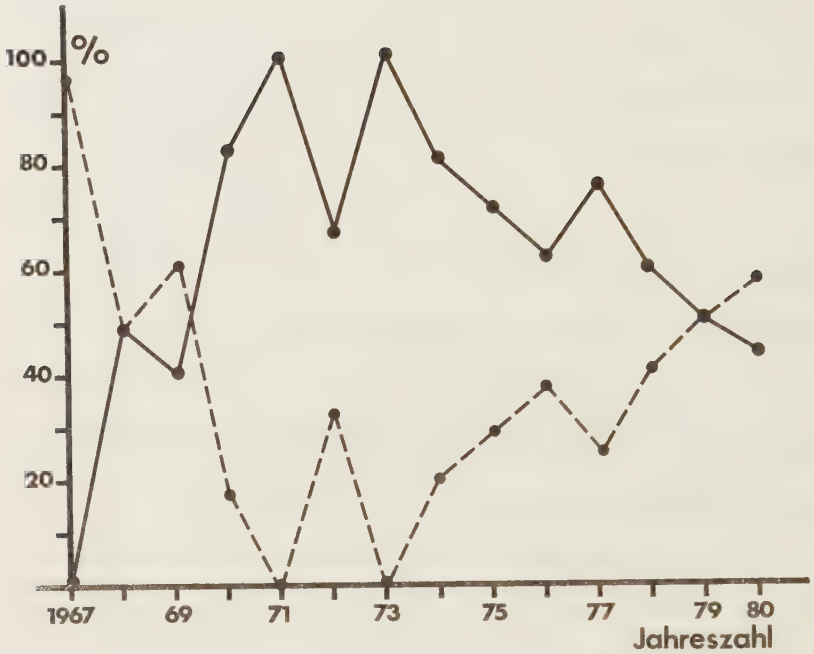

Abbildung 8: Prozentuale Verteilung der Sectio caesarea bei Kühen und Kalbinnen.

Kühe

Kalbinnen

Auffallend ist, daß die Anzahl der Schadensfälle bei Schnittentbindungen bei Kalbinnen zu denen bei Kühen, von Extremen ausgehend, sich allmählich auf ein Mittel von 50% zu 50% annähert.

Während sich die Schadensfallkurve bei Kühen von 1967 - 1971 bzw. 1973 von 100% auf 0% senkt, steigt sie von da ab kontinuierlich auf 50% im Jahre 1979 und 58% im darauffolgenden Jahr 1980. Dagegen entwickelt sich die Schadensfallkurve bei Kalbinnen von 0% im Jahre 1967 auf 100% in den Jahren 1971 und 1973 und fällt dann stetig bis auf 50% im Jahre 1979 bzw. 52% im Jahre 1980.

Die Abbildung 8 zeigt, daß die Entwicklung von 1969 - ca. 1979 maßgebend für den überproportionalen Anteil von Schadensfällen bei Schnittentbindungen bei Kalbinnen ist. Die Entwicklung normalisiert sich deutlich.

Als ein wesentlicher Grund dieser Normalisierung ist mit Sicherheit anzunehmen, daß sowohl beim Tierarzt, als auch beim bäuerlichen Kunden der hohe Risikofaktor auf den Einsatz dieser Methode bei Kalbinnen einwirkte.Letztlich wird hier auch das oben genannte Phänomen des Abfallens von Schadensfällen bei der Sectio bei Kalbinnen und Kühen gemeinsam erklärt.

3.4. Indikationsgruppe II: Torsio uteri

Mit einem Anteil von 9% an aufgetretenen Haftpflichtfällen von 1967 - 1980, stellt die mit einer Torsio uteri zusammenhängende Fehlerquote einen erheblichen Prozentsatz der auftretenden Schadensfälle dar.

Historisch gesehen liegen von 1921 - 1956 keine aufgeschlüsselten Zahlen für Schadensfälle bei der Torsio vor. Von 1957 - 1959 sind 4 Schadensfälle erwähnt, das heißt: 5,4%. Die Torsio stellt eine relativ konstant auftretende Prädisposition bei Schwergeburten dar, die von 1957 - 1980 in dem Bereich von 5% bis maximal 16% schwankt.

Das erklärt sich daraus, daß es sich hier nicht um eine spezielle geburtshilfliche Methodik handelt, sondern ausschließlich um eine im Prozentualen in etwa gleichbleibende Komplikation. Die Konstanz ihres Auftretens entspricht letztlich der sehr gleichbleibenden Art ihrer versicherungstechnischen Behandlung, d.h.: Anerkennung bzw. Ablehnung eines tierärztlichen Kunstfehlers ist im Grunde genommen gutachtlich weitgehend behandelt und festgelegt.

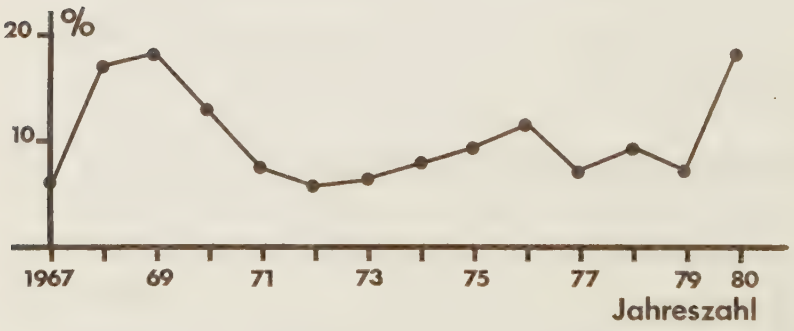

Abbildung 9: Anzahl der Schadensfälle bei der Torsio uteri in dem Zeitraum von 1967 - 1980

3.5. Indikationsgruppe III: Uterusperforation

Die Uterusperforation ist eine bei allen Schwergeburten - mit Ausnahme der Sectio caesarea - auftretbare Komplikationsform, die ebenfalls wie die Torsio uteri eine gewisse Konstanz in ihrer Häufigkeit aufweist. Dies läßt sich aufgrund des vorliegenden Zahlenmaterials nachweisen:

1921 - 1942: nicht auswertbar, da kein spezifisches Zahlenmaterial

1950 - 1956: 20 Perforationen = 2,9 Fälle pro Jahr

1957 - 1959: 22 Perforationen = 7,3 Fälle pro Jahr

1967 - 1979: 37 Perforationen = 2,8 Fälle pro Jahr

Die Abbildung 10 zeigt eine von 1967 - 1979 rückläufige Tendenz, die sicher auch damit in Verbindung gebracht werden kann, daß in der selben Zeit (siehe Abbildung 7) die Sectio caesarea als geburtshilfliche Methode zugenommen hat.

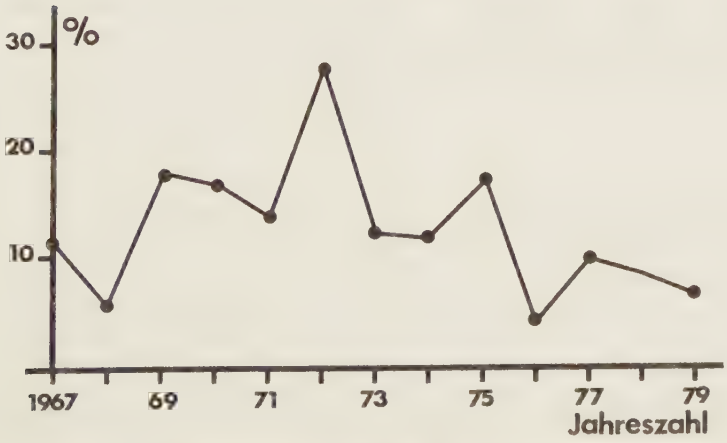

Abbildung 10: Anzahl der Schadensfälle bei der Uterusperforation in den Zeiträumen von 1967 - 1979.

Im Rahmen dieser Arbeit ist die Uterusruptur als Schadensfall deswegen besonders interessant, da hier der versicherungstechnischen Behandlung des Problems "Vermeidbarkeit von Kunstfehlern" eine wichtige Rolle zukommt.

Abgesehen von Fällen, in denen Laien vor Ankunft des Tierarztes die Perforation selbst verursachten und dieser die gesetze Verletzung bei der geburtshilflichen Voruntersuchung bereits feststellte, hat bei diesen Schadensfällen der Gutachter einen erheblichen Anteil an der Rechtsfindung. Auf diese Problematik wird sowohl im Kapitel über den Umfang der Anerkennung von Schadensfällen bezogen auf die geburtshelferischen Methoden, als auch im kasuistischen Material eingegangen.

3.6. Indikationsgruppe IV: Unerlaubte Zughilfe

Die Abbildung 11 stellt die prozentuale Entwicklung auftretender Haftpflichtfälle bei Schwergeburten beim Rind durch unerlaubte erhöhte Zugkraft dar:

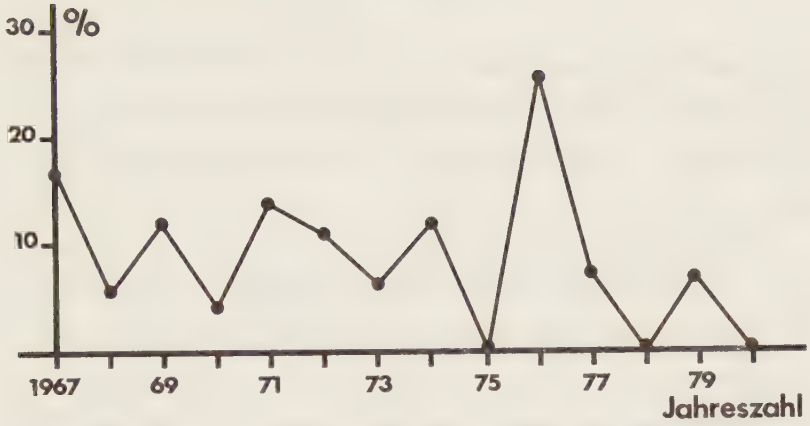

Abbildung 11: Anzahl der Schadensfälle bei unerlaubter Zugkraft in dem Zeitraum von 1967 - 1980.

Von immerhin 18% im Jahre 1967 ist im Durchschnitt der Jahre deutlich eine abnehmende Tendenz dieser Schadensursache zu erkennen.

Ein Rückblick auf die Entwicklung der geburtshelferischen Methoden und tiermedizinischen Grundsätze zeigt, daß die Indikation einer "unerlaubten Zugkraft" bei Schadensfällen als für sich allein stehendes Problem noch nicht gebührend anerkannt war.

Dies zeigt insbesondere die Tatsache, daß in den Schadensstatistiken von 1921 - 1956 keine einzige derartige Schadensursache überhaupt genannt wird. In den Jahren 1957 - 1959 wird erstmalig in dieser Schadensstatistik von der Anwendung "zu starker Gewalt" in 2 Fällen berichtet.

Im Vergleich dazu treten alleine im Jahre 1967 drei Fälle von unerlaubter Zugkraft im Haftpflichtbereich der Versicherung auf, im Jahre 1976 sogar 7 derartige Schadensfälle.

Die rückläufige Tendenz erklärt sich wohl aus einem, durch die tiermedizinische Wissenschaft stärker erfaßtem Problembewußtsein, die eine genaue Normung der anwendbaren Zugkraft ermittelte und dem praktischen Tierarzt in der Ausbildung und für die Berufspraxis zur Verfügung stellt.

Während die frühere Rechtspraxis bei der Beurteilung der Haftpflichtfragen im allgemeinen noch davon ausging, die geburtshilflichen Maßnahmen dem tierärtzlichen Ermessen anheim zu stellen (RICHTER u. GÖTZE, 1960) und keine kategorischen Normen anerkannte, wurde später die angewandte Kraft beim Auszug der Frucht deutlich genormt. Dabei zeigt sich, daß der Umfang der vertretbaren Kraftaufwendung reduziert wird.

Während im Kapitel "Rechtsfragen der Geburtshilfe" BAIER (1978) feststellt, daß "keinesfalls mehr als 4 Personen zum Zug verwendet werden dürfen", vertritt RÜSSE et al. (1979) die Auffassung, daß die Zugkraft bei einer Extraktion keinesfalls höher sein darf als von 3 Personen.

Wesentliche Gründe dafür, daß die Anwendung unerlaubter Zugkraft rückläufig ist, sind ursächlich auch Fortenwicklungen in den Zugpraktiken, wie sie zum Beispiel von RÜSSE und Mitarb. (1978) dargestellt wird. Bei der Analyse der Hintergründe, die das Auftreten der Haftpflichtindikation bei der Anwendung unerlaubter Zugkraft aufzeigt, ist zu beachten, daß im Rahmen dieser Arbeit nur die Fälle angesprochen werden können, die zum Haftpflichtfall wurden. Es ist jedoch aus der Praxis bekannt, daß häufiger bei der Extraktion Zugkräfte angewandt werden, die über der oben genannten Toleranzgrenze liegen.

Unter dieser Voraussetzung ist es auch verständlich, daß das Verhältnis von Schadensfällen durch überhöhte Zugkraft bei Kuh- bzw. Kalbinnengeburten unterschiedlich hoch auftritt. Bei insgesamt 25 aufgetretenen Haftpflichtfällen bei unerlaubter Zugkraft in den Jahren von 1967 bis 1980, entfallen 9 Schadensfälle auf Kuhgeburten und 15 auf Kalbinnengeburten. Dies entspricht einem Verhältnis von 36% : 60%.

3.7. Indikationsgruppe V: Zwillingsgeburt

Die Zwillingsgeburt als tiermedizinische Problemstellung im gynäkologischen Bereich ist ähnlich wie die Torsio uteri eine relativ konstante Prädisposition. Es wäre also zu erwarten, daß die Schadensfallentwicklung ebenfalls konstante Werte aufwerfen würde.

Die Abbildung 12 zeigt ein sehr unruhiges Bild mit einer Amplitude, die maximal zwischen 24% aller Schadensfälle im Jahre 1968 und 0% in den Jahren 1969, 1976 und 1977 schwankt:

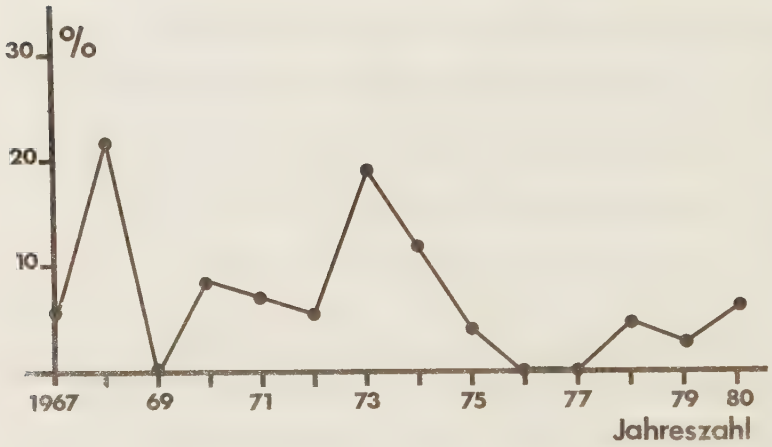

Abbildung 12: Anzahl der Schadensfälle bei der Zwillingsgeburt in dem Zeitraum von 1967 - 1980.

Historisch gesehen zeigt sich im Jahresmittel folgende Entwicklung:

1950 - 1956/Jahresmittel: 1,7 Schadensfälle bei Zwillingsgeburten im Jahr

1957 - 1956/Jahresmittel: 3,6 Schadensfälle bei Zwillingsgeburten im Jahr

1967 - 1980/Jahresmittel: 1,2 Schadensfälle bei Zwillingsgeburten im Jahr

Insgesamt zeigt die Graphik und die Gegenüberstellung der Jahresmittel eine fallende Tendenz von tierärztlichen Kunstfehlern bei Zwillingsgeburten.

3.8. Zusammenstellung untergeordneter Indikationsgruppen

3.8.1. Allgemeine Zusammenstellung untergeordneter Indikationsgruppen

Neben den in diesem Kapitel bisher ausführlich behandelten Grundsituationen als Voraussetzung für Schadensfälle in der Geburtshilfe beim Rind und den beiden zusammenfassenden Kapiteln "falsche Diagnose" und "Sonstiges" bleibt ein Rest von 24,5% aller Schadensfälle, die in 7 verschiedenen Indikationsformen nachweisbar sind (vierte schematische Übersicht), und zwar in folgender Reihenfolge:

- Ungenügende Nachuntersuchung: n = 15 (5,2%)
- Fetotomie (einschließlich Teilfetotomie): n = 14 (4,9%)
- Prolaps uteri: n = 14 (4,8%)
- Blutungen: n = 8 (2,8%)
- Beckenbruch u. Luxation: n = 7 (2,5%)
- Verendung: n = 2 (0,7%)

Die Analyse dieser untergeordneten Indikationsgruppen wird beschränkt auf Schadensgruppen, die noch um die 5% aller Schadensfälle ausmachen.

Dies sind:
- Ungenügende Nachuntersuchung (5,2%)
- Fetotomie (einschließlich Teilfetotomie) (4,9%)
- Prolaps uteri (4,8%)

3.8.2. Ungenügende Nachuntersuchung

Das vorliegende statistische Versicherungsmaterial zeigt auf, daß der tierärztliche Kunstfehler einer "Ungenügenden Nachuntersuchung" bis 1959 im Rahmen der Schadensfälle bei der Geburtshilfe beim Rind in keinem einzigen Fall in Erscheinung tritt.

In den Jahren von 1959 - 1967 tritt dieser Begriff, der letztlich das Versagen des Tierarztes qualifiziert ausdrückt, vereinzelt mit steigender Tendenz auf.

Die Untersuchung ergibt, daß dieser versicherungstechnische Begriff in den Jahren von 1967 - 1980 immerhin schon einen Durchschnitt von 5,2% (siehe oben) aller Schadensfälle ausmacht. Es zeigt sich, trotz der für eine statistische Untersuchung niedrigen Gesamtzahl, eine deutliche Konstanz in der Enwicklung, die über 13% (1978) nicht hinausgeht, aber aus der Kausalität der Summe aller Schadensfälle nicht mehr wegzudenken ist. Diese Tatsache begründet sich auch darin, daß der Nimbus des unfehlbaren Tierarztes mit wachsender Aufklärung der Kunden deutlich zurückgegangen ist. Dies aber auch, da gutachtliche Tätigkeit mehr als in vergangenen Jahren einer objektiven Rechtssuche geöffnet ist.

3.8.3. Fetotomie

Auch der Umfang der Schadensfälle durch Fetotomie bei der Geburtshilfe beim Rind, die durch echte oder vermeintliche tierärztliche Kunstfehler zu Haftpflichtfällen wurden, ist letztlich eine relativ konstante Größe; wenigstens ab 1950.

Für die bei HAUSMANN/BLEDL (1962) in dem Zeitraum von 1921 - 1942 angelegte Schadensstatistik ist jedoch keine Schadensursache angegeben.

Die Schadensstatistiken von 1950 - 1980 ergeben folgende Jahresmittelgrößen der Schadensursachen:

1950 - 1956: 4 Schadensfälle bei Fetotomien = 5,7%
1957 - 1959: 7 Schadensfälle bei Fetotomien = 9,4%
1967 - 1980:14 Schadensfälle bei Fetotomien = 4,9%

In dem unersuchten Zeitraum (1967 - 1980) zeigt sich dazu, daß ab 1976 ein deutlicher Rückgang von derartigen Schadensfällen zu konstatieren ist. Hier liegt das Jahresmittel bei:
1976 - 1980: 2 Schadensfälle bei Fetotomien = 1,6%

Aus diesen Daten geht hervor, daß die Haftpflicht von Schadensfällen bei Fetotomien von 1950 - 1956 langsam steigend, in den Jahren von 1957 - 1959 mit ca. 10% einen Höhepunkt als Haftpflichtanspruch erhält, um 1967 - 1976 langsam fallend auf ein untergeordnetes Jahresmittel von 1,6% zu sinken.

Aufgrund dieser oben gezeigten abnehmenden Tendenz des Auftretens von Haftpflichtfällen bei der Fetotomie, kann angenommen werden, daß der Umfang auftretender Haftpflichtfälle in direkter Relation zum Umfang der Anwendung dieser Methode steht, und die Fetotomie als geburtshelferische Methode eine dementsprechende Entwicklung genommen hat:
Die Fetotomie als Geburtshilfe, die auf das Kalb bewußt verzichtet, ist in ihrer Anwendung rückläufig.

3.8.4. Prolaps uteri

Von allen Indikationen, der untersuchten und ausgewerteten Versicherungsunterlagen, zeigt die Entwicklung des Anteils von Haftpflichtfällen im Rahmen der Geburtshilfe beim Rind im Zusammenhang mit einem Prolaps uteri die auffallendste Kurve (siehe Abbildung 13).

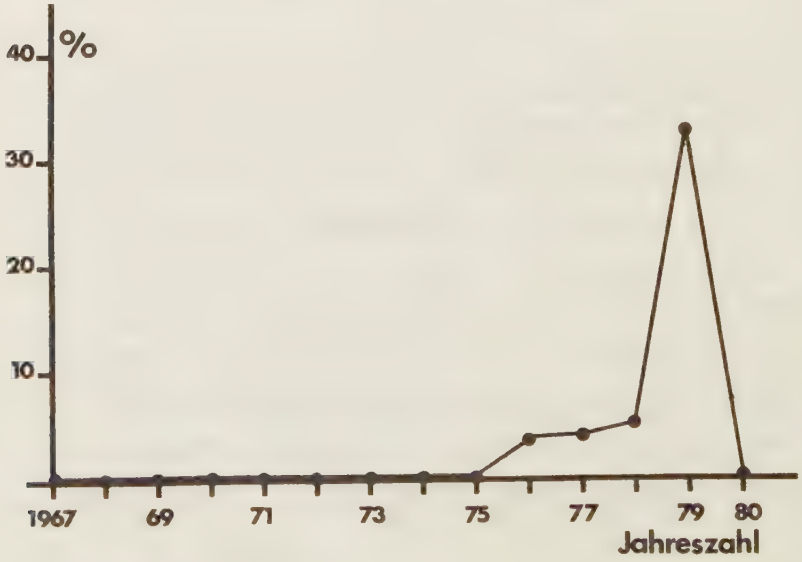

Abbildung 13: Anzahl der Schadensfälle bei Prolaps uteri p.p. in dem Zeitraum von 1967 - 1980.

Auch ein Rückblick bis ins Jahr 1921 aufgrund der Schadensstatistiker von HAUSMANN/BLEDL (1962) ergibt bis 1976 keine einzige Nennung eines Prolaps uteri als Haftpflichtfall im Rahmen der Geburtshilfe beim Rind.

Da auszuschließen ist, daß erst ab 1976 der Prolaps uteri als Fehlerquelle bei der Geburtshilfe aufgetreten sein kann, erscheint dieses Phänomen nur dadurch erklärlich, daß diese ausgesprochen postpartale Komplikation nicht als Kustfehler im Geburtshilfebereich gesehen wurde.

Erst gutachtliche Tätigkeit der letzten Jahre hat diesem Zusammenhang Rechnung getragen und dies hat sich schließlich auch in der statistischen Auswertung dargestellt.

4. VERSICHERUNGSRECHTLICHE BEURTEILUNG VON HAFTPFLICHTFÄLLEN IN DER GEBURTSHILFE BEIM RIND BEI DEN HAUPTINDIKATIONSGRUPPEN

Bei der Untersuchung der Frage "Versicherungsrechtliche Beurteilung von Haftpflichtfällen in der Geburtshilfe beim Rind" beschränkt sich die Untersuchung, da hier auch die Problematik des ausreichenden Zahlenmaterials zu berücksichtigen ist, auf die Haftpflichtfälle, die im Umfang ihres Auftretens dominieren.

Dies sind folgende überdurchschnittlich häufige Indikationsgruppen:

1. Sectio caesarea
2. Torsio uteri
3. Uterusperforation
4. Unerlaubte Zugkraft
5. Zwillingsgeburt

Wobei zusätzlich einschränkend sich auswirkt, daß für den Umfang der Anerkennung von Kunstfehlern durch die Versicherung, bzw. kulantes Entgegenkommen in früheren Statistiken nicht nach Indikationen spezifiziert ist.

Einen Gesamtüberblick über das Verhältnis anerkannter Kunstfehler (bzw. kulanter Abfindungen) zu Schadensersatzablehnungen bietet die Abbildung 2.

Insgesamt nimmt die Bereitschaft, durch einen nicht gerichtlichen Vergleich (Abfindung) einen Rechtsstreit aus prozeßökonomischen Gründen zu entgehen, deutlich zu. Im ähnlichen Maße nimmt die Anerkennung von Kunstfehlern in etwa ab.

Auf das Jahresmittel bezogen, wurden durch die Versicherung 56,9% aller Schadensfälle als zahlungspflichtiger, echter Kunstfehler des versicherten Tierarztes anerkannt.

4.1. Sectio caesarea

Bei der Untersuchung dieser Problemstellung bei der Indikation einer Sectio caesarea ergibt sich folgendes Jahresmittel ohne außergerichtliche Vergleichsfindung auf dem Kulanzweg: 53,6%. Dies liegt unterhalb dem Jahresmittel aller anerkannten Kunstfehler bei allen Indikationen (s.o).

In Verbindung mit dem Jahresmittel außergerichtlicher Vergleichsfindungen auf dem Kulanzweg, ist eine Prozentzahl für das Jahresmittel in Höhe von 57,35% errechenbar. Damit ergibt sich im Durchschnitt betrachtet der Eindruck, als wäre die versicherungsrechtliche Behandlung der Sectio caesarea als tierärztlicher Kunstfehler bei der Geburtshilfe beim Rind in den Anerkennungswerten durch die Versicherung eine konstante Größe.

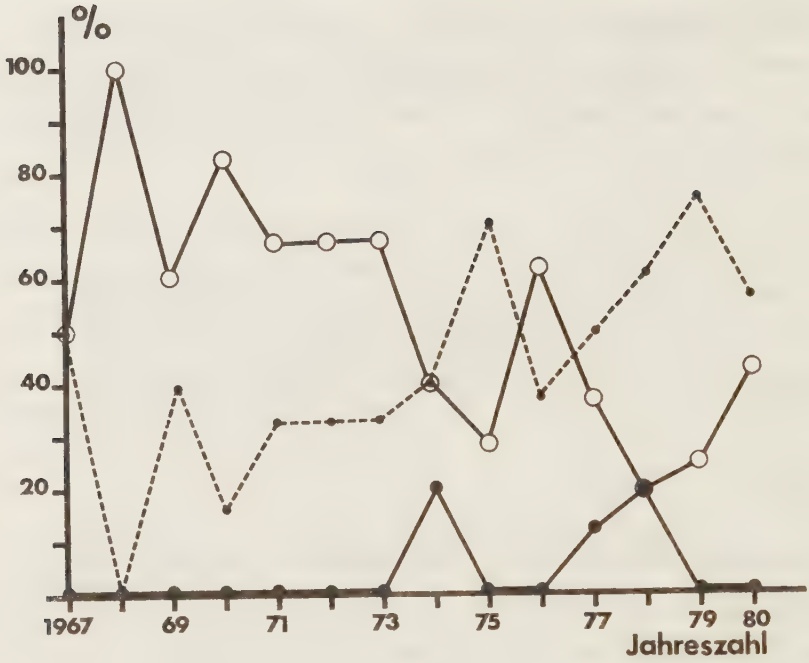

Abbildung 14: Versicherungsrechtliche Beurteilung von Haftpflichtfällen in der Geburtshilfe.

○——○ Anerkannte Kunstfehler innerhalb der Indikationsschwerpunktgruppe Sectio

●——● Abfindungen innerhalb der Indikationsschwerpunktgruppe Sectio

•------• Nicht Anerkennung von Schadensfällen innerhalb der Indikationsschwerpunktgruppe Sectio

Die Abbildung 14 zeigt aber dazu ein völlig abweichendes Bild. Es steht außer Zweifel, daß diese graphische Darstellung die Entwicklung von einer Beurteilbarkeit von

Kunstfehlern bildhaft sichtbar macht; denn eindeutig gleichen sich die Prozentzahlen der Anerkennung bzw. Aberkennung erst langsam auf ein Mittel an, wobei die Prozentzahlen der Anerkennung abnehmen und die der Aberkennung zunehmen.

Durch die abnehmende Bereitschaft der Versicherung, Kunstfehler bei der Sectio caesarea anzuerkennen, war es, wie die Abbildung 14 zeigt, notwendig, durch relativ hohe Kulanzprozente einen Ausgleich zu schaffen.

Die Gesamtdarstellung der Abbildung 14 zeigt sehr deutlich, wie die fortschreitende Erfahrung bei der Beurteilung einer ab einem bestimmten Zeitpunkt neu einsetzenden geburtshelferischen Methode erst im Laufe der Jahre genügend gefestigte Positionen ergibt, die eine relativ einheitliche Beurteilung und Rechtsprechung derartiger Schadensfälle ermöglicht.

4.2. Torsio uteri

Die versicherungsrechtliche Behandlung von Haftpflichtfällen bei der Geburtshilfe beim Rind im Zusammenhang mit der präpartalen Disposition einer Torsio uteri stellt dadurch eine Besonderheit dar, als bei dieser Indikation die Versicherung in nur 22,6% im Jahresmittel einen Kunstfehler anerkennt. Wenn zu dieser Prozentzahl noch das Jahresmittel der Vergleichszahlungen hinzugenommen wird, ergibt es ein Jahresmittel von nur 35,6%.

Da das Jahresmittel aller als echter Kunstfehler anerkannten Schadensfälle 56,6% ausmacht, ist hier eindrucksvoll nachzuweisen, daß bei einer derartig schwierigen Prädisposition, die wie oben dargestellt in konstanter Weise auftritt, der Nachweis eines Kunstfehlers schwerfällt.

In wieweit gesicherte tiermedizinische Erfahrungswerte diesen Modus agendi der Versicherung unterstützen, wird im kasuistischen Material noch aufgezeigt.

Auffallend ist jedoch - und dies ist immer ein Zeichen nicht deutlich genug genormter Beurteilungswerte - daß der Anteil kulanter Regelungen ab 1975 deutlich zunimmt; d.h.: das Jahresmittel beträgt für diese 6 Jahre (1975 einschließlich 1980): 25%!

4.3. Uterusperforation

Wenn im Rahmen der Geburtshilfe beim Rind Perforationen des Uterus auftreten, ist die Versicherung nur in 36,3% der gemeldeten Haftpflichtfälle bereit, einen tierärztlichen Kunstfehler anzuerkennen. Da auch die Bereitschaft in Zweifelsfällen durch Vergleich auf dem Kulanzweg dem Versicherten entgegenzukommen mit 3,6% im Jahresmittel sehr gering ist, ist zu schließen, daß bei dieser Indikation eine weitgehend sichere Gutachterpraxis besteht und sich echte, wie auch allgemein anerkannte Kriterien herausgebildet haben.

4.4. Unerlaubte Zugkraft

Eine besonders klare Aussage über die versicherungsrechtliche Behandlung von Haftpflichtfällen bei der Geburtshilfe beim Rind zeigt die Indikation der unerlaubten Zugkraft.

Die nahezu 100%ige Anerkennung ist Ausdruck einer gefestigten und allgemein anerkannten Normierung der erlaubten Zugkraft. Das Jahresmittel der Anerkennung beträgt tatsächlich: 98%. Wie deutlich die Beurteilungskriterien sind, geht daraus hervor, daß in keinem Fall der Kulanzweg beschritten wurde. Um das Phänomen im Jahre 1976 (Aberkennung von 2 Haftpflichtfällen) in diesem Zusammenhang wenigstens andeutungsweise anzuführen: in beiden Fällen lag die unerlaubte Zugkraft vor dem Eintreffen des Tierarztes.

4.5. Zwillingsgeburt

Auftretende Haftpflichtfälle in Verbindung mit Zwillingsgeburten beim Rind nähern sich im Rahmen der versicherungsrechtlichen Behandlung, wenn das Jahresmittel der Anerkennung von Kunstfehlern des Tierarztes durch die Versicherung betrachtet wird, dem allgemeinen Jahresmittel anerkannter Kunstfehler. Wie oben weiter ausgeführt, werden durch die Versicherung 56,9% aller Schadensfälle als Kunstfehler des Tierarztes anerkannt, bei Zwillingsgeburten beträgt dieses Jahresmittel 49,3% und liegt daher nur um ca. 7% tiefer.

Ein Vergleich auf dem Kulanzweg trat in den Jahren 1967 bis 1980 nicht auf, so daß der Prozentsatz aberkannter Schadensfälle 50,7% ausmacht.

Eine Besonderheit ist nur dahingehend festzustellen, daß die Anerkennungsbereitschaft ab 1974 deutlich abnimmt: Für den Zeitraum von 1974 - 1980 beträgt das Jahresmittel aberkannter Schadensfälle 70%.

5. KASUISTISCHES MATERIAL ZU HAFTPFLICHFÄLLEN IN DER GEBURTSHILFE BEIM RIND

In der Einleitung wurde dargestellt, daß ein Ziel dieser Arbeit eine praxisnahe Problemanalyse sein soll. Neben der Wertung der Haftpflichtfälle bei der Geburtshilfe beim Rind nach den wesentlichen Indikationen, auch im historischen Überblick bis 1921 zurückgehend, und der anschliessenden vergleichenden Untersuchung versicherungsrechtlicher Praktiken bei eben diesen Indikationen, wird in dem nun folgenden Hauptteil durch eine repräsentative Fallauswahl die praxisbezogene Komponente dieser Arbeit dargestellt.

5.1. Verteilung nach Schadensgruppen in den Jahren von 1967 - 1980

Als erstes soll eine Übersicht die Verteilung nach Schadensgruppen in den einzelnen Jahren von 1967 - 1980 und den Gesamtumfang derartiger Haftpflichtfälle aufführen, wobei nur insoweit ordnend eingegriffen wurde, als die Aufzählung für alle Jahre gleichbleibend, nicht chronologisch, sondern nach den in Kapitel 3 dargestellten Wertigkeiten der Grundsituationen durchgeführt wurde:

Verteilung nach Schadensgruppen in den Jahren von 1967 - 1980

1967

Sachverhalt			Entscheidung d.Versicherung
2 x Sectio:	- OP-Tuch vergessen	(Kuh)	Nicht anerkannt*
	- zu kleiner Uterusschnitt	(Kuh)	Verschulden (1.360,-)
1 x Torsio:	- Uterusruptur	(Kuh)	Nicht anerkannt*
2 x Perforationen:	- Scheidenriß	(Kalbin)	Nicht anerkannt**
	- Uterusruptur	(Kuh)	Nicht anerkannt**
3 x Unerlaubte Zugkraft:	- 6 Personen	(Kuh)	Verschulden (1.168,-)
	- 5 Personen	(Kalbin)	Verschulden (800,-)
	- 6 Personen	(Kalbin)	Verschulden (600,-)
1 x Zwillingsgeburt:	- 2.Frucht übersehen	(Kuh)	Verschulden (150,-) Kalb
3 x Falsche Diagnose:	- Sectio wäre angezeigt	(Kalbin)	Verschulden (800,-)
	- Sectio wäre angezeigt	(Kalbin)	Verschulden (570,-)
	- Nichterkennen einer Torsio	(Kuh)	Verschulden (?)
1 x Ungenügende Nachuntersuchung:	- 2. Frucht übersehen	(Kuh)	Verschulden (1.000,-)
2 x Sonstiges	- Dünndarmquetschung	(Kuh)	Vergleich (600,-)
	- zu spätes Erscheinen z.Geburtshilfe	(Kuh)	Verschulden (100,-) Kalb
1 x Fetotomie:	- Uterusverletzung	(Kuh)	Verschulden (1.200,-)
1 x Verendung:	- Zu spät angeordnete Notschlachtung	(Kalbin)	Verschulden (1.500,-)
1 x Blutung:	- Arterienverletzung	(Kalbin)	Nicht anerkannt***

* Brüchigwerden des Gewebes durch bestehende Torsio (Tierhalterrisiko)

** Tierhalterrisiko

*** Kunstgerechte Versorgung

1968

Sachverhalt		Entscheidung d.Versicherung	
2 x Sectio:	- Lösung d.Naht	(Kuh)	Verschulden (1.400,-)
	- Lösung d.Naht	(Kalbin)	Verschulden (1.050,-)
3 x Torsio:	- Lochiometra	(Kuh)	Nicht anerkannt*
	- Uterusruptur	(Kuh)	Nicht anerkannt**
	- Torsio nicht vollständig behoben	(Kuh)	Verschulden (1.000,-)
1 x Perforation:	- Uterusruptur	(Kuh)	Verschulden (1.400,-)
1 x Unerlaubte Zugkraft	- 4 Personen	(Kalbin)	Verschulden (1.200,-)
4 x Zwillingsgeburten:	- 2.Frucht übersehen	(Kuh)	Verschulden (800,-)
	- Frühgeburt	(Kuh)	Nicht anerkannt**
	- 2.Frucht übersehen	(Kuh)	Verschulden (1.600,-)
	- 2.Frucht übersehen	(Kuh)	Verschulden (1.000,-)
1 x Falsche Diagnose:	- Fetotomie wäre angezeigt	(Kalbin)	Verschulden (787,-)
2 x Ungenügende Nachuntersuchung:	- Uterusperforation	(Kuh)	Verschulden (794,-)
	- Arterienabriß	(Kalbin)	Verschulden (1.400,-)
1 x Sonstiges:	- Falsche Nachgeburtsablösung	(Kuh)	Verschulden (2.350,-)
1 x Fetotomie:	- Uterusverletzungen	(Kuh)	Br. Vergleich (1.000,-)
1 x Verendung:	- Infektion	(Kuh)	Nicht anerkannt
1 x Blutungen:	- nach Kopfberichtigung	(Kuh)	Verschulden (550,-)

* Brüchigwerden des Gewebes durch bestehende Torsio (Tierhalterriskio)

** Begrenzte Armlänge des Tierarztes

1969

Sachverhalt			Entscheidung d.Versicherung
5 x Sectio:	- Lösung des Knotens an Uterus, Bauchfell und Muskulatur	(Kuh)	Verschulden (1.400,-)
	- Darmverletzungen	(Kalbin)	Verschulden (490,-)
	- Pansenanschnitt; Bauchdeckenriß	(Kalbin) Dfl.	Verschulden (280,-)
	- Verendung	(Kuh)	Nicht anerkannt*
	- Blutungen p.Sec.	(Kuh)	Nicht anerkannt*
3 x Torsio:	- Muttermundriß	(Kuh)	Nicht anerkannt*
	- Torsio nicht erkannt	(Kuh) Gelbvieh	Vergleich (500,-)
	- Uterusverletzung	(Kuh)	Nicht anerkannt**
3 x Perforationen:	- Uterusruptur	(Kuh)	Nicht anerkannt*
	- Uterusruptur	(Kuh)	Nicht anerkannt***
	- Uterusruptur	(Kuh)	Verschulden (1.400,-)
2 x Unerlaubte Zugkraft:	- 9 Personen	(Kuh) Dfl.	Verschulden (1.568,-)
	- 4 Personen	(Kuh)	Verschulden (1.800,-)
2 x Falsche Diagnose	- Torsio nicht erkannt	(Kalbin)	Verschulden (1.200,-)
	- Nichterkennen einer Bauchfellwassersucht d.Kalbes	(Kalbin)	Verschulden (1.120,-)
1 x Ungenügende Nachuntersuchung:	- Uterusriß nicht festgestellt	(Kuh)	Nicht anerkannt***
1 x Sonstiges:	- Abgestorbene Frucht	(Kuh)	Nicht anerkannt*

* Lege artis

** Brüchigwerden des Gewebes durch bestehende Torsio (Tierhalterrisiko)

*** Begrenzte Armlänge des Tierarztes

1970 -

Sachverhalt			Entscheidung d.Versicherung
6 x Sectio:	- Ungenügende Nachuntersuchung	(Kalbin)	Verschulden (1.035,-)
	- Riß der Bauchwandnaht	(Kalbin)	Verschulden (800,-)
	- Herzmuskeldegeneration	(Kalbin)	Nicht anerkannt
	- Ungenügende Schnittführung am Uterus	(Kalbin) SB	Verschulden (544,-)
	- Vergessen einer Arterienklemme	(Kuh)	Verschulden (1.200,-)
	- Lösung einer Bauchnaht	(Kalbin)	Verschulden (300,-)
3 x Torsio:	- Uterusruptur	(Kuh)	Nicht anerkannt*
	- Uterusruptur	(Kuh)	Nicht anerkannt*
	- Arterienabriß	(Kuh)SB	Nicht anerkannt*
4 x Perforationen:	- Uterusruptur	(?)	Nicht anerkannt**
	- Uterusruptur	(Kalbin)	Nicht anerkannt**
	- Uterusruptur	(Kalbin)	Verschulden (500,-)
	- Uterusruptur	(?)	Nicht anerkannt
1 x Unerlaubte Zugkraft:	- 8 Personen	(Kuh)	Verschulden (855,-)
2 x Zwillingsgeburten:	- 2.Frucht emphysematös	(Kuh) Dfl	Nicht anerkannt
	- 2. Frucht übersehen	(Kuh)	Verschulden (600,-)
1 x Falsche Diagnose:	- Sectio wäre angezeigt	(Kuh)	Nicht anerkannt
1 x Sonstiges:	- Verendung p.p. (Laiengeburtshilfe)	(?)	Verschulden (400,-)
2 x Fetotomie:	- Verletzung mit Fetotom	(Kuh)	Verschulden (400,-)
	- Fetotomie zu früh	(Kuh)	Verschulden (1.280,-)
2 x Blutungen:	- Scheidenläsionen	(Kalbin)	Vergleich (600,-)
	- Schleimhautriß	(Kalbin)	Nicht anerkannt***
1 x Teilfetotomie:	- Luxation des Kreuz- und Darmbeingelenkes (Laiengeburtshilfe)	(Kuh)	Nicht anerkannt

* Brüchigwerden des Gewebes durch bestehende Torsio (Tierhalterrisiko)

** Begrenzte Armlänge des Tierarztes

*** Lege artis

1971

Sachverhalt		Entscheidung d.Versicherung	
3 x Sectio:	- Uterusruptur	(Kalbin)	Nicht anerkannt*
	- Peritonitis, da keine AB-Versorgung	(Kalbin) Dfl.	Verschulden (800,-)
	- Falsche Handhabung d.Uterusfaßzange	(Kalbin) Dfl.	Verschulden (700,-)
1 x Torsio:	- Uterusruptur	(?)	Nicht anerkannt**
2 x Perforationen:	- Uterusruptur	(Kuh)	Nicht anerkannt***
	- Uterusruptur	(Kalbin)	Nicht anerkannt***
2 x Unerlaubte Zugkraft:	- 5 Personen	(Kalbin)	Verschulden (865,-)
	- 7 Personen	(Kalbin)	Verschulden (1.240,-)
1 x Zwillingsgeburt:	- Falsches Anseilen	(Kalbin)	Verschulden (700,-)
1 x Falsche Diagnose:	- Sectio wäre angezeigt	(Kuh) Dfl.	Verschulden (2.268,-)
1 x Unzureichende Nachuntersuchung:	- Uterusperforation übersehen	(Kuh)	Verschulden (?)
1 x Sonstiges:	- Zu spät durchgeführte Notschlachtung	(Kalbin)	Teilverschulden (800,-)
1 x Fetotomie:	- Verletzung im Beckenraum	(Kalbin)	Vergleich (800,-)
1 x Beckenbruch u. Luxation:	- Doppelter Beckenbruch	(?)	Nicht anerkannt*

* Lege artis

** Brüchigwerden des Gewebes durch bestehende Torsio (Tierhalterrisiko)

*** Spontanruptur

1972

Sachverhalt		Entscheidung d.Versicherung
3 x Sectio:	- Mangelhafte Naht	(Kalbin) Verschulden (1.480,-)
	- Peritonitis (Tierhalterrisiko)	(Kuh) Nicht anerkannt
	- Vergessen einer Arterienklemme	(Kalbin) Verschulden (1.230,-)
1 x Torsio:	- Uterusverletzung	(Kuh) Nicht anerkannt*
5 x Perforationen:	- Cervixverletzung	(Kuh) Nicht anerkannt**
	- Uterusruptur	(Kuh) Nicht anerkannt***
	- Uterusruptur	(Kuh) SB.Nicht anerkannt***
	- Uterusruptur	(Kuh) Nicht anerkannt***
	- Uterusruptur	(?) Nicht anerkannt**
2 x Unerlaubte Zugkraft:	- 6 Personen	(Kalbin) Verschulden (640,-)
	- 6 Personen	(Kalbin) Verschulden (618,-)
1 x Zwillingsgeburt:	- 2.Frucht übersehen(atonischer Uterus)	(Kuh) Nicht anerkannt
1 x Falsche Diagnose:	- Sectio wäre angezeigt	(Kalbin) Verschulden (909,-)
1 x Sonstiges:	- Geburtsschwierigkeiten durch falsche Stierauswahl bei KB	(Kalbin) Nicht anerkannt
2 x Fetotomie:	- Uterusverletzung durch Säge	(Kuh) Nicht anerkannt****
	- Uterusverletzung (vorausgegangene Laiengeburtshilfe)	(Kalbin) Nicht anerkannt
2 x Beckenbruch u. und Luxation:	- Beckenbruch	(?) Vergleich (370,-)
	- Beckenbruch	(Kuh) Nicht anerkannt**

* Brüchigwerden des Gewebes durch bestehende Torsio (Tierhalterrisiko)

** Lege artis

*** Spontanruptur

**** Plötzliches Einsetzen starker Preßwehen

1973

Sachverhalt		Entscheidung d.Versicherung	
3 x Sectio:	- Einreißen der Mutterbänder	(Kalbin)	Nicht anerkannt*
	- Gefäßabrisse wurden nicht richtig versorgt	(Kalbin)	Verschulden (1.880,-)
	- Vergessen einer Arterienklemme	(Kalbin)	Verschulden (2.080,-)
1 x Torsio:	- Fehlerhafte Behebung der Torsio	(Kuh) Dfl.	Verschulden (1.500,-)
2 x Perforationen:	- Uterusperforation	(Kuh)	Nicht anerkannt**
	- Uterusperforation	(Kuh)	Verschulden (1.063,-)
1 x Unerlaubte Zugkraft:	- 8 Personen	(Kalbin)	Verschulden (2.344,-)
3 x Zwillingsgeburten:	- 2.Frucht übersehen (atonischer Uterus)	(Kuh) Dfl.	Nicht anerkannt
	- 2.Frucht übersehen	(Kuh)	Verschulden (2.400,-)
	- Falsches Anseilen	(Kalbin)	Verschulden (1.500,-)
3 x Falsche Diagnose:	- Sectio wäre angezeigt	(Kalbin)	Verschulden (?)
	- Sectio wäre angezeigt	(Kalbin)	Verschulden (1.468,-)
	- Sectio wäre angezeigt	(Kalbin)	Verschulden (1.150,-)
1 x Unzureichende Nachuntersuchung:	- Uterusperforation zu spät erkannt	(Kuh)	Verschulden (1.500,-)
2 x Sonstiges:	- Uterusperforation durch Uterusinfusion	(Kuh)	Verschulden (800,-)
	- Verletzung der Nabelarterien	(Kuh)	Nicht anerkannt***

* Brüchigwerden des Gewebes durch nicht behebbare Torsio (Tierhalterrisiko)

** Spontanruptur

*** Lege artis

1974

Sachverhalt		Entscheidung d.Versicherung
5 x Sectio:	- Zu großer Schnitt (Kalbin)	Verschulden (2.500,-)
	- Peritonitis (Tierhalterrisiko) (Kalbin)	Nicht anerkannt
	- Peritonitis (Tierhalterrisiko) (Kalbin)	Nicht anerkannt
	- Zurückbleiben eines Stück Fadens der Hautnaht (Kuh)	Vergleich (500,-)
	- Miteinnähen von Nachgeburtsteilen (Kalbin)	Verschulden (700,-)
2 x Perforationen:	- Uterusruptur (Kalbin)	Verschulden (1.200,-)
	- Uterusruptur (Laiengeburtshilfe) (Kuh)	Nicht anerkannt
2 x Unerlaubte Zugkraft:	- 8 Personen (Kalbin)	Verschulden (1.100,-)
	- 4 Personen (Kalbin)	Verschulden (1.400,-)
2 x Zwillingsgeburten:	- Uterusperforation u.2.Frucht übersehen (Kuh)	Verschulden (1.350,-)
	- 2. Frucht übersehen (atonischer Uterus) (Kuh)	Nicht anerkannt
1 x Unzureichende Nachuntersuchung:	- Uterusperforation übersehen (Kalbin)	Verschulden (1.500,-)
4 x Sonstiges:	- Gebärmutterinfusion 1 Tag p.p.; Uterusperforation (Kuh)	Verschulden (2.500,-)
	- Keine Extradurale zur Wehenausschaltung, Uterusperforation (Kuh)	Verschulden (2.030,-)
	- Zu späte Nachgeburtsabnahme (Kuh)	Nicht anerkannt*
	- Zu späte Geburtshilfe (Kuh)	Verschulden (600,-)
1 x Fetotomie:	- Fetotomie am lebenden Kalb (Kuh)	Verschulden (250,-)

* Lege artis

1975

Sachverhalt			Entscheidung d. Versicherung
7 x Sectio:	- Peritonitis (Tierhalterrisiko	(Kuh)	Nicht anerkannt
	- Vorfall d.Darmschlingen(Tierhalterrisiko)	(Kalbin)	Nicht anerkannt
	- Lösung d.Uterusnaht	(Kalbin)	Verschulden (2.350,-)
	- Verletzung des Dünndarms(Tierhalterrisiko)	(Kalbin)	Nicht anerkannt
	- Aufplatzen der Schnittwunde	(Kalbin)	Nicht anerkannt*
	- Lösung d. Naht	(Kuh)	Verschulden (1.000,-)
2 x Torsio:	- Emphysematöse Frucht	(Kalbin)	Nicht anerkannt)
	- Scheidenverletzung	(Kalbin)	Verschulden (1.500,-)
4 x Perforationen:	- Uterusruptur	(Kuh)	Dfl.Vergleich (1.500,-)
	- Cervixperforation	(Kalbin)	Nicht anerkannt*
	- Uterusruptur	(Kuh)	Nicht anerkannt*
	- Uterusruptur	(Kalbin)	Verschulden (1.000,-)
1 x Zwillingsgeburt:	- 2.Frucht übersehen (atonischer Uterus)	(Kuh)	Nicht anerkannt
3 x Falsche Diagnose:	- Falsche Anwendung der Unterkieferschlinge	(Kalbin)	Verschulden (150,-) Kalb
	- Falsches Anseilen (Bauchquerlage)	(Kalbin)	Nicht anerkannt**
	- Falscher Auszug (keine Berichtigung)	(Kalbin)	Verschulden (600,-)
1 x Unzureichende Nachuntersuchung:	- Uterusruptur, Mastdarmverletzung	(Kuh)	Nicht anerkannt*
1 x Sonstiges:	- Zu späte Geburtshilfe	(Kalbin)	Nicht anerkannt***
2 x Fetotomie:	- Scheidenverletzung	(Kalbin)	Nicht anerkannt *
	- Totalfetotomie	(Kuh)	Nicht anerkannt *
2 x Beckenbruch u. Luxationen:	- Beckenbruch	(Kuh)	Nicht anerkannt****
	- Fraktur der Darmbeinsäule	(Kalbin)	Verschulden (1.000,-)
1 x Teilfetotomie:	- Uterusperforation	(Kuh)	Nicht anerkannt*****

* Lege artis

** Ungünstige Situation (Bauchquerlage, Kalb bereits tot)

*** Falsche Aussage des Tierbesitzers

**** Beckenbruch p.p.

***** Plötzliches Einsetzen starker Preßwehen

1976 -

Sachverhalt			Entscheidung d.Versicherung
8 x Sectio:	- Zu lange Operationsdauer	(Kalbin)	Nicht anerkannt*
	- Lösung d.Uterusnaht	(Kalbin)	Nicht anerkannt**
	- Lösung d.Uterusnaht	(Kuh)	Verschulden (900,-)
	- Ungenügende Schmerzausschaltung	(Kalbin)	Verschulden (1.500,-)
	- Eintreten v.Fruchtwasser u.Nachgeburtsteilen in d. Bauchhöhle	(Kalbin)	Verschulden (1.960,-)
	- Zum 2.Mal Sectio	(Kuh)Dfl.	Nicht anerkannt*
	- Falsche Schnittführung	(Kalbin)	Verschulden (4.100,-)
	- Ungeübter Operateur	(Kuh)	Verschulden (1.500,-)
3 x Torsio:	- Herzinsuffizienz	(Kalbin)	Vergleich (1.500,-)
	- Nicht behebbar	(Kuh)	Nicht anerkannt
	- Uterusspasmus	(?)	Nicht anerkannt
1 x Perforation :	- Uterusruptur	(Kuh)	Nicht anerkannt***
7 x Unerlaubte Zugkraft:	- 7 Personen	(Kuh)	Verschulden (550,-)
	- 4 Personen	(?)	Verschulden (1.854,-)
	- 4 Personen	(Kalbin)	Verschulden (700,-)
	- 3 Personen u.mech. Geburtshelfer	(Kalbin)	Verschulden (1.400,-)
	- ? Personen (Laiengeburtshilfe)	(Kuh)	Nicht anerkannt
	- 5 Personen (Laiengeburtshilfe)	(Kalbin)	Nicht anerkannt
	- 7 Personen	(Kalbin)	Verschulden (1.420,-)
4 x Falsche Diagnose:	- Sectio wäre angezeigt	(Kalbin) Dfl.	Verschulden (2.500,-)
	- Diagnose:Fremdkörper aber Zwillinge	(Kuh) Dfl.	Nicht anerkannt
	- Verletzungsgrad nicht rechtzeitig erkannt	(Kalbin)	Verschulden (1.275,-)
	- Torsio nicht rechtzeitig erkannt	(Kuh)	Verschulden (1.000,-)
2 x Sonstiges:	- Frühgeburt;Uterusverletzung(Tierhalterrisiko)	(Kalbin)	Nicht anerkannt
	- Emphysematöse Frucht, Uterusperforation	(Kuh)	Nicht anerkannt
1 x Fetotomie:	- Uterusruptur	(Kuh)	Nicht anerkannt***
1 x Prolaps:	- Prolaps p.p. infolge abnormaler Preßwehen; Scheidenriß	(Kalbin)	Nicht anerkannt***

* Lege artis

** Tierarzt für Nähmaterial nicht verantwortlich

*** Spontanruptur

1977 -

Sachverhalt			Entscheidung d.Versicherung
8 x Sectio:	- Lösung d.Uterusnaht	(Kalbin)	Nicht anerkannt* Dfl.
	- Peritonitis	(Kalbin)	Vergleich (800,-)
	- Zu späte Sectio	(Kalbin)	Nicht anerkannt*
	- Fehlerhafte Operation	(Kalbin)	Verschulden (2.800,-)
	- Lösung d.Uterusnaht	(Kuh)	Nicht anerkannt *
	- Lösung d.Uterus naht	(Kalbin)	Verschulden (1.500,-)
	- Kreislaufschwäche	(Kuh)	Nicht anerkannt*
	- Ungenügende Schmerzausschaltung	(Kalbin)	Verschulden (1.800,-)
2 x Torsio:	- Uterusruptur	(Kalbin)	Verschulden (1.000,-)
	- Torsio nicht völlig behoben	(Kuh)Br.	Verschulden (1.000,-)
3 x Perforationen:	- Uterusruptur	(Kuh)	Verschulden (1.500,-)
	- Uterusruptur	(Kalbin) Br.	Nicht anerkannt*
	- Uterusruptur	(Kuh)	Nicht anerkannt*
2 x Uerlaubte Zugkraft:	- 2 Personen an Kopfstrick	(Kuh)	Verschulden (2.000,-)
	- 5 Personen	(Kuh)	Verschulden (1.800,-)
5 x Falsche Diagnose:	- Sectio wäre angezeigt	(Kalbin)	Verschulden (750,-)
	- Sectio wäre angezeigt	(?)	Verschulden (2.000,-)
	- Torsio nicht erkannt	(Kuh)	Verschulden (1.000,-)
	- Steinkalb	(Kuh)	Verschulden (500,-)
	- Zwillinge nicht erkannt	(Kuh)	Verschulden (1.300,-)
2 x Unzureichende Nachuntersuchung:	- Uterusverletzung nicht festgestellt	(Kuh)	Verschulden (1.000,-)
	- Uterusruptur nicht festgestellt	(Kuh)	Verschulden (1.120,-)
4 x Sonstiges:	- Endometritis, Indigestion	(Kuh)	Nicht anerkannt*
	- Uterusperforation b.Gebärmutterinfusion	(Kuh) 2 Tage	Verschulden (2.350,-) p.p.
	- Übertragene Frucht	(?)	Nicht anerkannt*
	- Dammriß;Scheidenabszeß	(Kuh) SB	Nicht anerkannt*
1 x Prolaps:	- Prolaps p.p.	(	Nicht anerkannt*
2 x Blutungen:	- Rißverletzungen	(Kuh)	Nicht anerkannt*
	- Riß d.Arteria uterina	(Kalbin)	Verschulden (2.000,-)

* Lege artis

1978

Sachverhalt		Entscheidung d.Versicherung
5 x Sectio:	- Peritonitis	(Kalbin) Nicht anerkannt*
	- Pansenanschnitt	(Kuh) Dfl.Verschulden (1.698,-)
	- Lösung d.Uterusnaht	(Kalbin) Nicht anerkannt**
	- Peritonitis	(Kalbin)Br.Vergleich (800,-)
	- Peritonitis	(Kuh)Dfl. Nicht anerkannt*
2 x Torsio:	- Uterusruptur	(Kuh)Dfl. Nicht anerkannt***
	- Zu spätes Erkennen d.Torsio	(Kuh) Vergleich (1.500,-)
2 x Perforationen:	- Uterusruptur	(Kuh) Verschulden (1.378,-)
	- Uterusruptur	(Kuh)Dlf. Vergleich (1.400,-)
1 x Zwillingsgeburt:	- Uterusperforation (atonischer Uterus)	(Kuh)Dlf. Nicht anerkannt
1 x Falsche Diagnose:	- Diagn.Fremdkörper aber Eihautwassersucht	(Kuh) Verschulden (1.350,-)
2 x Unzureichende Nachuntersuchung:	- Emphysematöse Frucht übersehen	(Kuh) Vergleich (1.000,-)
	- Uterusperforation übersehen	(Kalbin) Verschulden (1.500,-)
7 x Sonstiges:	- Abheberung p.p. Perforation	(Kuh) Verschulden (2.700,-)
	- Uterusruptur b. Nachgeburtsabnahen	(Kuh) Verschulden (2.800,-)
	- Hämatom	(Kuh)SB Nicht anerkannt
	- Festliegen p.p.	(Kuh) Nicht anerkannt
	- Schwanzlähmung	(Kalbin) Nicht anerkannt
	- Festliegen p.p.	(Kalbin) Nicht anerkannt
	- Emphysematöse Frucht	(Kuh) Nicht anerkannt
1 x Fetotomie:	- Verkeilung, Uterusverletzung	(Kuh) Nicht anerkannt****
1 x Prolaps:	- Uterusruptur (Tierhalterrisiko)	(Kuh) Nicht anerkannt

* Tierhalterrisiko

** Tierarzt für Nähmaterial nicht verantwortlich

*** Brüchigwerden des Gewebes durch bestehende Torsio (Tierhalterrisiko)

**** Spontanruptur

1979

Sachverhalt			Entscheidung d.Versicherung
4 x Sectio:	- 2.Frucht übersehen	(Kuh)	Nicht anerkannt*
	- Verendung	(Kalbin)	Nicht anerkannt*
	- Lösung d.Uterusnaht	(Kuh)	Verschulden (2.100,-)
	- Verendung	(Kalbin)	Nicht anerkannt*
2 x Torsio:	- Falsches Aufdrehen	(Kalbin)	Nicht anerkannt*
	- Uterusruptur	(Kuh)Dfl.	Nicht anerkannt*
3 x Perforationen:	- Scheidenriß (Laien)	(Kuh)	Nicht anerkannt*
	- Cervixriß	(Kuh)	Verschulden (800,-)
	- Uterusruptur	(Kuh)	Nicht anerkannt*
2 x Unerlaubte Zugkraft:	- 5 Personen	(Kuh)	Verschulden (1.400,-)
	- 6 Personen	(Kuh)	Verschulden (2.250,-)
1 x Zwillingsgeburt:	- 2.Frucht übersehen	(Kuh)	Nicht anerkannt**
2 x Falsche Diagnose:	- Nicht erkannte Trächtigkeit	(Kalbin)	Nicht anerkannt
	- Steinkalb	(Kuh)	Nicht anerkannt
2 x Unzureichende Nachuntersuchung :	- Uterusruptur übersehen	(Kuh)	Verschulden (1.000,-)
	- Uterusperforation übersehen	(Kuh)	Nicht anerkannt***
2 x Sonstiges:	- Septische Metritis p.p.	(Kuh)Br.	Nicht anerkannt
	- Septische Mastitis p.p.,Gebärparese	(Kuh)	Nicht anerkannt
10 x Prolaps:	- Uterusperforation	(Kalbin)	Verschulden (1.500,-)
	- Uterusperforation	(Kalbin)	Vergleich (900,-)
	- Uterusperforation	(Kuh)	Verschulden (2.000,-)
	- Uterusperforation	(Kuh)	Nicht anerkannt*
	- Uterusperforation	(Kuh)	Nicht anerkannt*
	- Uterusperforation	(Kuh)	Verschulden (?)
	- Kein Flessa-Verschluß	(Kuh)	Verschulden (2.000,-)
	- Falsch angelegter Prolapsgurt	(Kuh)	Nicht anerkannt*
	- Abgerissene Karunkeln	(Kuh)	Vergleich (1.800,-)
	- Prolaps aufgrund einer künstl.Geburtseinleitung	(Kuh)	Nicht anerkannt*
1 x Blutung:	- Gefäßriß	(Kuh)	Vergleich (800,-)
1 x Beckenbruch u. Luxation:	- Riß d.Lig.teres u. Hüftgelenksluxation	(Kuh)	Nicht anerkannt****

* Lege artis

** Begrenzte Armlänge des Tierarztes

*** Genaue Nachuntersuchung war wegen noch nicht abgegangener Nachgeburt nicht möglich

**** Alte Kuh mit bereits vorhandenen krankhaften Erscheinungen im Hüftgelenksbereich infolge Osteomalazie

1980

Sachverhalt		Entscheidung d.Versicherung	
7 x Sectio	- Verendung	(Kalbin)	Nicht anerkannt*
	- Lösung d.Uterusnaht	(Kuh)Dlf.	Verschulden (1.200,-)
	- Verblutung wegen schadhaftem Nähmaterials	(Kalbin)	Verschulden (2.450,-)
	- Uterusruptur	(Kuh)	Verschulden (nicht abgeschlossen)
	- Uterusperforation	(Kuh)	Nicht anerkannt**
	- Uterusruptur	(Kuh)RB	Nicht anerkannt *
	- Verendung	(Kalbin)	Nicht anerkannt *
3 x Torsio:	- Uterusruptur	(Kuh)Dfl.	Vergleich (?)
	- Uterusruptur	(Kuh)Dfl.	Verschulden (?)
	- Cervixruptur	(Kuh)Dfl.	Vergleich (800,-)
3 x Perforationen:	- Uterusruptur	(Kalbin)	Verschulden (2.500,-)
	- Uterusruptur	(Kuh)	nicht abgeschlossen
	- Uterusruptur	(Kalbin)Br.	Verschulden (1.800,-)
1 x Zwillingsgeburt:	- 2.Frucht übersehen	(Kuh)Dfl.	Verschulden (1.500,-)
1 x Prolaps:	- Uterusruptur	(Kuh)	Verschulden (800,-)
1 x Blutung:	- Ruptur der Arteria uterina	(Kuh)Dfl.	nicht abgeschlossen
1 x Beckenbruch u. Luxation:	- Beckenbruch	(?)	Verschulden (2.290,-)

* Lege artis

** Begrenzte Armlänge des Tierarztes

5.2. Kasuistisches Material zu Haftpflichtfällen in der Geburtshilfe beim Rind bei der Sectio caesarea

Entsprechend der im Kapitel 3 Abbildung 4 gewonnenen Übersicht, ist die Sectio caesarea mit 23,4% aller auftretenden Haftpflichtfälle die am häufigsten vorkommende Indikationsform. Von den 68 hier vorliegenden Fallbeschreibungen, die als Haftpflichtfall gemeldet wurden, wird eine Auswahl in der Reihenfolge getroffen, die dem Ablauf des Operationsvorganges bei der Sectio caesarea entspricht.

Dabei werden sowohl Repräsentativfälle aufgezeigt, die entweder als Kunstfehler durch die Versicherung anerkannt oder als im Rahmen "lege artis" befunden wurden.

Fall 1:

Darstellung des Schadenfalles:

Bei absolut zu großer Frucht wurde zum 2. Male eine Sectio caesarea notwendig. Die 1. Sectio lag 2 Jahre zurück. Zwischen den beiden Komplikationen war eine normal verlaufende Geburt. Der Tierarzt versuchte eine Extraktion, die trotz mehrstündiger Bemühungen wegen mangelhafter Öffnung der Cervix nicht zum Erfolg führte. Der Tierarzt entschloß sich zur Sectio, die er trotz starker Verwachsungen mit der Entwicklung eines lebenden Kalbes abschloß. Das Kalb starb am nächsten Tag. Die Kuh mußte am folgenden Tag aufgrund einer Retentio sec. antibiotisch versorgt werden. Trotz entsprechender Behandlung mußte das Tier

notgeschlachtet werden, mit dem Ergebnis, daß, aufgrund einer Uterusperforation, Peritonitis diagnostiziert wurde. Wegen der Antibiotikaapplikation wurde das Schlachtfleisch als untauglich für den menschlichen Genuß befunden.

Entscheidung der Versicherung:

Ohne die Schwierigkeit einer 2. Sectio caesarea in Betracht zu ziehen, entschied die Versicherung, daß kein tierärztlicher Kunstfehler vorgelegen hat, da für den Schadensfall ausschließlich entscheidend war, daß die Perforation in der Uterushornspitze bei der Nachuntersuchung aufgrund der anatomisch begrenzten Armlänge des Menschen für den Tierarzt nicht feststellbar war.

Leistung der Versicherung:

Trotz dieser eindeutigen Begutachtung, fand sich die Versicherung bereit, den Notschlachtungswert als kulante Abfindung zu bezahlen.

Dieses Entgegenkommen, das überwiegend in prozeßökonomischen Überlegungen begründet ist, fällt deswegen auf, weil z.B. ein ähnlicher Fall einer 2. Sectio caesarea noch als lege artis befunden und ohne Versicherungsleistung behandelt wurde.

Fall 2:

Darstellung des Schadenfalles:

Mit Zustimmung des Besitzers wurde aufgrund einer relativ und absolut zu großen Frucht bei einer Kalbin eine Sectio caesarea durchgeführt.

Wegen ungenügender Anästhesie (nur kleine Epidurale ohne Infiltrationsanästhesie) gelang die Operation nicht, da bei der Schnittführung durch heftige Preßwehen zu große Unruhen auftraten. Trotz Nachspritzung mit Isocain konnten die auftretenden Preßwehen nicht beruhigt werden, was schließlich zum Pansenriß führte. Das Kalb konnte lebend entwickelt werden. Das Muttertier starb am Operationstag. Die nachfolgende Sektion ergab: Spezifische Organveränderungen und Verendung durch Kreislauf- und Herzversagen.

Die Diagnose des Tierarztes bestimmte den Exitus als neurogen bedingten Schock, den er auf zu lange (2 Stunden) Operationsdauer und Öffnung der Bauchhöhle zurückführte.

Entscheidung der Versicherung:

Die Versicherung beachtete die Einlassungen des Tierarztes nicht und anerkannte einen Kunstfehler. Als ausschließliche Ursache des tierärztlichen Verschuldens wurde die nicht ausreichende Schmerzausschaltung und Ruhigstellung des Tieres gewertet.

Leistung der Versicherung:

Vollständiger Ersatz des Zuchtwertes. Da diese Entscheidung der Versicherung durch einen Parallelfall bekräftigt wird, ist als maßgebende Beurteilungstendenz zu erkennen, daß nicht ausreichende Anästhesie und Ruhigstellung bei Sectio caesarea als echter Kunstfehler gewertet wird.

Fall 3:

Ein immer wieder auftretendes Fehlverhalten im Rahmen der Durchführung einer Sectio caesarea stellt eine falsche Schnittführung dar. Nachfolgende Falldarstellung ist dafür beispielhaft:

Darstellung des Schadenfalles:

Infolge einer ungenügenden Schnittführung am Uterus kam es zum Einreißen der Schnittwunde bei der Extraktion des Kalbes. Die dabei aufgetretenen Rißwunden ließen sich trotz intensiver Nachbehandlung nicht mehr schließen.

Entscheidung der Versicherung:

Ein Verschulden des Tierarztes wurde anerkannt, da die Operation aufgrund einer zu kleinen Schnittführung nicht lege artis war.

Leistung der Versicherung:

Die Differenz vom Schlacht- zum Zuchtwert wurde ersetzt. Eine 20%-ige Wertminderung wurde durch die Versicherung abgezogen.

In der versicherungsrechtlichen Behandlung derartiger Schadensfälle entwickelte sich auch unter prozessualen Voraussetzungen als gefestigte Rechtsauffassung, daß eine falsche Schnittführung als tierärztlicher Kunstfehler zu behandeln ist.

Neben der mehrfach aufgetretenen Komplikation, daß durch eine zu kleine Schnittführung der Schadensfall herbeigeführt wurde, traten auch fehlerhafte Schnittführungen auf, mit der Folge von Verletzungen des Dünndarms bzw. des Pansens.

Auch in diesen Fällen ist versicherungsrechtlich erkennbar, daß die Schnittführung als qualitative Voraussetzung des tierärztlichen Könnens betrachtet und fehlerhafte Schnittführung als Kunstfehler behandelt wurde. In einem einzigen Fall wurde die Verletzung des Dünndarms als Operations- und Tierhalterrisiko befunden und daher ohne Versicherungsleistung behandelt.

Leistungen der Versicherung:

Insgesamt 87,5% der als Haftpflichtfälle behandelten falschen Schnittführungen bei der Sectio caesarea sind voll ersetzt worden, wobei in einigen Fällen die 20%ige Wertminderung durch die Versicherung abgezogen wurde. Die bei der Rechtsfindung aufgetretenen Rechtsanwaltskosten des Versicherten wurden durch die Versicherung ebenfalls getragen.

Fall 4:

Die am häufigsten auftretende Ursache einer Schadensmeldung bei Sectio caesarea liegt im Problembereich einer kunstgerechten Naht. Da auch hier tierärztliches Können der wesentliche Ausgangspunkt des Gelingens der Operation ist, muß versicherungsrechtlich angenommen werden, daß Verstöße gegen die zu erwartende Kunstfertigkeit bzw. Sorgfalt als nicht lege artis gewertet werden. Als Beispiel für diese große Gruppe von Schadensfällen folgende Ausführung:

Darstellung des Schadenfalles:

Bei absolut zu großer Frucht wurde eine Sectio caesarea durchgeführt. Eine Notschlachtung und die Fleischbeschau ergaben, daß sich der Endknoten einer Uterusnaht gelöst hatte, und die sich lösende Naht die Ursache der darauffolgenden Komplikation gewesen war.

Entscheidung der Versicherung:

Es wurde ein Kunstfehler des Tierarztes anerkannt, da der Knoten nicht lege artis geknüpft war.

Leistung der Versicherung:

Zuchtwertersatz abzüglich 20%iger Wertminderung durch die Sectio caesarea.

Während die versicherungsrechtliche Beurteilung falscher Nähte jeweils dann zur Anerkennung eines Kunstfehlers führte, wenn der Endknoten der Uterusnaht nicht sorgfältig genug geknüpft wurde, traten erhebliche Unterschiede in der Behandlung von Schadensfällen auf, bei denen die Naht aufgrund fehlerhaften Nahtmaterials Schadensursache war: während mehrfach konstatiert wurde, daß reißendes Catgut nicht in der Verantwort des Operateurs liegt (Versicherungsauffassung: "Prüfung des Nahtmaterials obliegt dem Hersteller"), wurde in anderen Gutachten der Versicherung anerkannt, daß der Tierarzt beim schlechten Zustand des Nahtmaterials dieses hätte vorher überprüfen müssen.

In dieser Problemstellung ist keine übergeordnete Rechtssicherheit erkennbar, vielmehr muß durch Rechtssuche im Einzelfall die Möglichkeit tierärztlichen Verschuldens untersucht werden.

Fall 5:

Einen weiteren großen Anteil der Schadensmeldungen bei der Sectio caesarea nimmt die sekundäre Wundheilung und die damit unmittelbar verbundene Peritonitis p.op. ein.

Darstellung des Schadenfalles:

Aufgrund einer relativ und absolut zu großen Frucht wurde mit Einverständnis des Besitzers eine Sectio caesarea bei einer Kalbin durchgeführt.

Bei der Öffnung der Bauchhöhle kam es zu einem Pansen- und Darmvorfall, welcher reponiert werden konnte. Bei der Zurückverlagerung des Darmes kam es aber zu einer Perforation, die mittels einer Darmnaht geschlossen werden konnte. Die Operation wurde, nach der Entwicklung eines lebenden Kalbes, zunächst erfolgreich beendet. Trotz örtlicher und allgemeiner antibiotischer Versorgung, trat in den folgenden Tagen eine postoperative Peritonitis auf, die zur Notschlachtung des Muttertieres führte.

Entscheidung der Versicherung:

Ein Kunstfehler wurde von der Versicherung nicht anerkannt, mit der Begründung, daß die Sectio caesarea eine schwierige Operation darstellt, bei der eine Wundinfektion mit anschließender Peritonitis immer gegeben sein kann, da ein völlig keimfreies Operieren - wie es z.B. in der Humanmedizin Bedingung ist - im Stallbereich nicht durchführbar ist.

Das Auftreten einer Bauchfellentzündung wird von der Versicherung als "Tierhalterrisiko" bezeichnet.

Leistung der Versicherung:

Aufgrund dieser Entscheidung lehnte die Versicherung eine Leistung ab. Dabei ist bemerkenswert, daß in 80% der aufgetretenen Haftpflichtfälle einer Peritonitis als Folge einer Sectio caesarea die Versicherung einen Kunstfehler nicht anerkannte. In einem einzigen Fall wurde aus "prozeßökonomischen Gründen" eine Kulanzzahlung gewährt.

Ein Kunstfehler wurde nur in den wenigen Schadensfällen anerkannt, bei denen nachweislich eine Fehlleistung des Tierarztes während der Geburtshilfe die Ursache einer nachfolgenden Peritonitis war bzw. Schadensfälle, bei welchen die postoperativ auftretende Bauchfellentzündung nicht ausreichend medikamentös- "Unterlassung antibiotischer Versorgung" - behandelt worden war.

Nur in diesen wenigen Fällen (20%) leistete die Versicherung Schadensersatz: Ersetzt wurde jeweils der Zuchtwert, wobei immer eine 20%ige Wertminderung abgezogen wurde. Derartige Wertminderungen bei der Festsetzung der Schadenssumme werden von der Versicherung nur im Zusammenhang mit der Anwendung der geburtshilflichen Methode einer Sectio caesarea berechnet. Die Versicherung begründet dies damit, daß die Anwendung dieser Methode grundsätzlich und unab-

hängig vom Operationsverlauf den Zuchtwert des behandelten Tieres um diese 20% mindert.

Fall 6:

Während nur einige wenige Einzelfälle bei der Sectio caesarea nicht in die bisher aufgeführten größeren Schadensfallgruppen subsummiert werden können, ist jedoch hier auf eine Sondergruppe zu verweisen, die indikationsbezogen einen gemeinsamen Nenner aufweisen. Es handelt sich hierbei um Fehlleistungen während der Operation, die letztlich auf die Besonderheiten ihrer Durchführung zurückzuführen sind.

Darstellung des Schadensfalles:

Die Sectio caesarea wurde bei einer Kalbin aufgrund einer relativ und absolut zu großen Frucht durchgeführt. Beim Zurückdrängen der vorquellenden Eingeweide wurde eine Arterienklemme in die Bauchhöhle miteingeschoben. Im weiteren Verlauf der Operation wurde die Entfernung dieser Klemme vergessen. Daraus resultierte eine spätere Notschlachtung, welche ergab, daß die Ursache der postoperativen Komplikationen durch diese Arterienklemme verursacht worden waren.

Entscheidung der Versicherung:

Die Versicherung anerkannte einen Kunstfehler des Tierarztes. Der Schadensersatz der Versicherung berechnete sich wie folgt: Von einem Schätzwert für die Kalbin in Höhe von 1850,-, wurden der Wert des lebend entwickelten Kalbes mit 250,- und eine 20%ige Wertminderung (= 350,-) abgezogen.

In der Versicherungsliteratur werden die gehäuft auftretenden Fälle, in denen bei einer Sectio caesarea in der Bauchhöhle Teile des Operationsbesteckes und ähnliches (z.B. in einem Fall ein Operationstuch) vergessen wurden, auf die besonderen Operationsbedingungen zurückgeführt.

Dabei wird betont, daß der Tierarzt hier einer besonderen Streßsituation ausgesetzt ist, da er im Normfall mit einem nicht eingeübten Operationsteam und in nicht operationsgerechter, "primitiver" Umgebung die komplizierten tiermedizinischen Handlungen durchführen muß.

Diese versicherungsrechtlichen Überlegungen konnten zwar helfen, Kunstfehler dieser Art in ihrer Entstehung näher zu erklären, haben aber nicht dazu geführt, in Schadensfällen dieser Art ein Mitrisiko des Tierhalters zu konstatieren; d.h.: In allen derartigen Fällen leistete die Versicherung vollen Schadensersatz.

5.3. Kasuistisches Material zu Haftpflichtfällen in der Geburtshilfe beim Rind bei der Torsio uteri

Bei der kasuistischen Einzelauswertung der vorliegenden 27 Fallbeschreibungen von Schadensfällen, die bei der Geburtshilfe beim Rind im Zusammenhang mit einer Torsio uteri auftraten, zeigte sich, daß im wesentlichen 2 Kausalsyndrome den Großteil aller Komplikationen ausmachte. Beide stehen ursächlich im Zusammenhang mit der präpartalen Disposition einer Torsio uteri, wobei die eine alle Schadensfälle miteinschließt, die bereits vor dem Eingreifen des Tierarztes eingetreten waren, und die andere alle die Komplikationen umfaßt, die bei der tierärztlichen Behandlung der Torsio uteri aufgetreten sind.

Fall 1:

Als Beispiel für die Schadensgruppe bei denen versicherungsrechtlich bzw. gutachtlich festgestellt wurde, daß die aufgetretenen Schwierigkeiten ursächlich auf die Torsio zurückzuführen sind, aber schon vor dem Eingreifen des Tierarztes bestanden, folgende Schilderung eines Schadenfalles:

Darstellung des Schadenfalles:

Bei der vaginalen und rektalen Voruntersuchung des Tierarztes stellte dieser eine lebende Frucht in Hinterendlage bei bestehender Trosio uteri und noch weitgehend geschlossener Cervix fest. Der Tierarzt entschloß sich,

entgegen den Vorstellungen des Tierhalters, nicht zu einer Sectio caesarea, sondern behob die vorliegende Torsio uteri und entwickelte das Kalb per viam naturalem. Nach einigen Tagen wurde die Kuh notgeschlachtet. Die Sektion ergab einen ausgefransten Uterusriß parallel und kranial der Cervix.

Entscheidung der Versicherung:

Die Versicherung entschied, daß kein Kunstfehler des Tierarztes vorlag und begründete diese Entscheidung damit, daß

1. beide möglichen Geburtsmethoden (Sectio caesarea bzw. Aufdrehen der Torsio) zulässig und lege artis waren und
2. der Uterusriß und die damit verbundene Verblutung in die Bauchhöhle auf Ursachen zurückzuführen sind, die bereits vor dem Eingreifen des Tierarztes aufgrund der Auswirkungen der Torsio bestanden haben. Das heißt: durch die bestehende Torsio hervorgerufene Strangulierung wichtiger Blutgefäße führte innerhalb weniger Stunden zum Brüchigwerden des Organs. Daher ist bei dieser Prädisposition die Gefahr einer Uterusruptur selbst bei sorgfältigem Vorgehen des Tierarztes gegeben.

Leistung der Versicherung:

Aufgrund der oben ausgeführten Entscheidung lehnte die Versicherung jegliche Leistung ab. Bei dem geschliderten Schadensfall ist insbesonders typisch, daß die bei der Behebung

der Torsio aufgetretenen Verletzungen die symptomatischen Folgen einer Torsio uteri darstellen, die vom Tierarzt nicht verantwortet werden können.

Fall 2:

Als typische Ursache von Schadensfällen, die bei der Geburtshilfe beim Rind im Zusammenhang mit einer Torsio auftraten und im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Eingreifen des Tierarztes stehen, sind nochmals 2 Gruppen zu nennen, die entweder auf ein Nichterkennen der Torsio durch den Tierarzt bzw. auf eine fehlerhafte Behebung dieser Komplikation zurückzuführen sind. Das folgende Beispiel wurde ausgewählt, da es für beide Ursachen repräsentativ ist.

Darstellung des Schadenfalles:

Bei einer nur vaginalen Untersuchung stellte der Tierarzt eine stark verkleinerte Cervix fest, bei der er nicht ausschloß, daß eine Teiltorsion vorliegen könnte. Ohne weitere Untersuchungen versuchte er, das in Hinterendlage diagnostizierte Kalb auszuziehen. Nach seiner Darstellung ging er davon aus, daß im Sinne der "Leipziger Methode" eine möglicherweise vorhandene Torsio bei der Extraktion mitaufgedreht würde.

Die bei der Extraktion des Kalbes entstandenen Verletzungen des Uterus und der Cervix führten zur Notschlachtung

des Muttertieres. Die Sektion ergab, daß eine ca. 45 Grad betragende Torsio uteri vorgelegen hatte.

Entscheidung der Versicherung:

Die Versicherung anerkannte ein Verschulden des Tierarztes und begründete dies damit, daß eine vaginale Voruntersuchung für sich alleine zur Feststellung einer Torsio uteri nicht ausreicht, sondern zusätzlich durch eine rektale Untersuchung zu ergänzen ist.

Dieser Kunstfehler des Tierarztes wird dadurch noch gravierender, als auch die "Leipziger Methode" an sich als nicht lege artis befunden wird. Nach den Ausführungen der Versicherung hätte bereits die Anwendung dieser Methode als Mittel zur Berichtigung einer Torsio einen Kunstfehler dargestellt.

Leistung der Versicherung:

Die Versicherung ersetzte den Zuchtwert. Insgesamt ist aber darauf hinzuweisen, daß, wie ich im Kapitel 4 bereits ausführte, die Bereitschaft der Versicherung zur Anerkennung eines Kunstfehlers im Zusammenhang mit dem Vorliegen einer Torsio uteri nur im geringen Maße (22,6% im Jahresmittel) gegeben ist. Dementsprechend liegt auch der größere Teil der Schadensfälle in dem Bereich, der entweder vor dem Eingreifen des Tierarztes gegeben war, bzw. durch torsiotypische Voraussetzungen durch den Tierarzt nicht behoben werden konnte.

5.4. Kasuistisches Material zu Haftpflichtfällen in der Geburtshilfe beim Rind bei der Uterusperforation

Die Uterusperforation ist im Rahmen der Geburtshilfe beim Rind eine Schadensform, die von den angewandten Einzelmethoden (Sectio caesarea, Fetotomie etc.) unabhängig auftritt.

Entsprechend der Zielsetzung dieser Arbeit wurden Rupturen des Uterus jeweils dann einer speziellen geburtshelferischen Methode zugeordnet, wenn der aufgetretene Schadensfall ursächlich mit dieser Methode zusammenhängt (siehe auch dazu die Schlußbemerkung zu Kapitel 2).

Die Schadensfälle, die im Rahmen dieser Arbeit unter dem Begriff Uterusperforation zusammengestellt wurden, sind alle bei Schwergeburten entstanden, bei denen ein Tierarzt anwesend war und der Geburtsvorgang per viam naturalem durchgeführt wurde.

Der Gesamtüberblick über versicherungsrechtliche Aspekte in Kapitel 4 ergab, daß nur bei jeder 3. derartigen Schadensmeldung die Versicherung bereit war, einen tierärztlichen Kunstfehler anzuerkennen.

Die kasuistische Einzeluntersuchung klärt diese Besonderheiten dahingehend auf, daß in diesem Indikationskreis tierhalterisches Risiko und das versicherungsrechtliche

Problem der Vermeidbarkeit von Kunstfehlern sich deutlich gegenüber stehen, wobei die gutachterische Seite klar herausstellt, daß der geburtshelferische Einsatz des Tierarztes kunstfehlerfrei ablaufen kann und trotzdem der unvermeidbare und daher innerhalb des Tierhalterrisikos liegende Schaden auftreten kann.

Eine Reihe der hier vorliegenden 37 Fallbeschreibungen wurden versicherungsrechtlich deswegen nicht als Kunstfehler anerkannt, da die Ruptur vor dem Eintreffen des Tierarztes durch laienhafte Extraktionsversuche aufgetreten war.

Diese Behandlung war versicherungsrechtlich immer dann einfach, wenn der Tierarzt bei seiner Erstuntersuchung den Uterusriß konstatierte und ihn auch sofort gegenüber dem Tierhalter anzeigte.

Für diese Arbeit sind aber alle diejenigen Uterusrupturen interessanter, die bei bzw. während dem geburtshelferischen Einsatz des Tierarztes auftraten.

Fall 1:

Ein prägnantes Beispiel für eine "lege artis" durchgeführte Geburtshilfe, die trotzdem zu einer Notschlachtung führte, bildet nachfolgende Fallbeschreibung:

Darstellung des Schadenfalles:

Bei absolut zu großer Frucht hatte der Besitzer eigene Zugversuche ergebnislos abgebrochen. Der hinzugezogene Tierarzt stellte als Komplikation enge Beckenverhältnisse der Kalbin und Hinterendlage fest. Das Kalb wurde lebend entwickelt. Es folgte die Notschlachtung des Muttertieres. Die Sektion ergab Peritonitis infolge einer Ruptur in der Uterushornspitze.

Entscheidung der Versicherung:

Die Versicherung anerkannte ein Verschulden des Tierarztes nicht und begründete dies damit, daß Uterusperforationen infolge aktiver Fruchtbewegungen (Spontanbewegungen), die nicht selten aufgrund von Preßwehen über den Gliedmaßenenden der Frucht auftreten, vom Tierarzt nicht vermeidbar sind. Im vorliegenden Fall war Art und Lage der Frucht dazu angetan, ursächlich für eine derartige Ruptur zu sorgen.

Als ein zweiter wesentlicher Grund für die Nichtanerkennung einer Haftpflicht wurde in diesem Fall betont, daß die Perforationsstelle bei der Nachuntersuchung für den Arm des Tierarztes nicht erreichbar war.

Leistung der Versicherung:

Die Versicherung lehnte jegliche Leistung ab.

Fall 2:

Während bei dem Großteil von angezeigten Schadensfällen im Zusammenhang mit einer Uterusruptur eine Versicherungsleistung mit der Begründung abgelehnt werden konnte, daß ein tierärztlicher Kunstfehler deswegen nicht vorlag, da aufgrund der "anatomischen Armlänge des Menschen" diese bei der Nachuntersuchung nicht festgestellt und daher nicht behandelt werden konnte, werden derartige Kunstfehler immer dann anerkannt, wenn bei der Extraktion, insbesondere durch fehlerhaften Instrumenteneinsatz, der Schaden auftrat.

Darstellung des Schadenfalles:

Der Tierarzt verwendete zur Extraktion scharfe Augenhaken. Er sicherte das Instrument nicht durch die Hand ab, dabei kam es zum Abgleiten bzw. Ausgleiten des Augenhakens und in Folge zu einer erheblichen Uterusruptur, die zur Notschlachtung des Muttertieres führte.

Entscheidung der Versicherung:

Die Versicherung anerkannte einen Kunstfehler des Tierarztes, da der Einsatz des Instrumentes nicht mit genügender Sorgfalt durchgeführt wurde (Auch ohne Einsatz eines Instrumentes kann mangelnde Sorgfalt anerkannt werden, wenn z.B. eine Perforation beim Zurückschieben der Frucht zur Lageberichtigung deswegen eingetreten ist, da der Tierarzt den nötigen Klauenschutz vergessen hat).

Leistung der Versicherung:

Voller Ersatz des Zuchtwertes der Kalbin.

5.5. Kasuistisches Material zu Haftpflichtfällen in der Geburtshilfe beim Rind bei der Unerlaubten Zugkraft

Wie bereits in den Kapiteln 3 und 4 ausführlich dargestellt, besteht bei der Indikation der unerlaubten Zugkraft im Zusammenhang mit der Geburtshilfe beim Rind eine hohe versicherungsrechtliche Sicherheit, die durch die wissenschaftliche Normierung der zulässigen Zugkraft bestimmt wurde. In der Praxis bedeutet das, daß die Versicherung alle Schadensfälle als Kunstfehler anerkennt, bei denen die erlaubte Zugkraftsnorm überschritten wurde.

Eine Besonderheit liegt nur darin, daß die Versicherung nur dann Schadenersatz leistet, wenn bei der Extraktion mit unerlaubter Zugkraft der herbeigerufene Tierarzt anwesend und für den Ausziehversuch verantwortlich war; d.h.: Eine Versicherungsleistung wird natürlich immer dann abgelehnt, wenn unerlaubte Zugkraft durch Laien angewandt wurde.
Die kasuistische Detailuntersuchung an derartigen Schadensfällen weist eine geradezu unbegreifliche menschliche Unvernunft bei der gewählten Zugkraft auf, wobei eine erhebliche Dunkelziffer anzunehmen ist, insbesondere bei der Laiengeburtshilfe.

Als symptomatische Beispiele für unerlaubte Zugkräfte sind zu nennen: Ausziehversuche mit bis zu 9 Personen (Einzelfall; 5 - 7 Personen häufiger) und der Einsatz mechanischer Geburtshelfer gemeinsam mit mehreren am Auszugsversuch beteiligten Hilfskräften.

Fall:

Nachfolgend geschilderter Schadensfall ist insbesondere im Zusammenhang mit der Versicherungsleistung von Interesse:

Darstellung des Schadenfalles:

Komplikationsgeburt bei einer Kalbin durch Hinterendlage und nicht völlig geöffnetem Muttermund. Der Tierarzt unternahm einen Auszugsversuch mit 4 Hilfskräften. Da die Cervix nur 10 cm geöffnet war, wurde diese bei der Extraktion des Kalbes mit aus der Scheide gezogen, was zum fast völligen Abriß des Uterus führte.

Entscheidung der Versicherung:

Die Versicherung anerkannte einen Kunstfehler des Tierarztes aufgrund unzulässiger Zugkraft.

Der Fall ist deswegen interessant, da die Begründung der Versicherung ohne mögliche Beurteilung eventueller Fehler des Tierarztes in Richtung Diagnose bzw. mangelhafter Medikamentierung erfolgte und sich ausschließlich auf die unerlaubte Zugkraft abstützte.

Zusätzlich fällt bei diesem Fall auf, daß der Einsatz von 4 Hilfskräften bei der Extraktion als Kunstfehler bewertet wurde.

Leistung der Versicherung:

Die Versicherung gewährte vollständigen Schadensersatz für die Kalbin, nicht jedoch für das Kalb. Sie begründete dies damit, daß bei Hinterendlage bei nicht genügend geöffnetem Muttermund häufig mit dem Verenden des Kalbes zu rechnen ist und damit dieser Verlust in den Bereich des tierhalterischen Risikos fällt.

5.6. Kasuistisches Material zu Haftpflichtfällen beim Rind bei der Zwillingsgeburt

Im gynäkologischen Bereich bei der Geburtshilfe beim Rind stellt die Zwillingsgeburt eine präpartale Disposition dar, die, mit geringen Schwankungen, welche unter anderem auch durch die künstliche Besamung beeinflußt werden, als relativ konstant angenommen werden kann.

Die geringe Variationsbreite dieser Indikation wird noch durch die kasuistische Einzelauswertung unterstrichen, welche ergab, daß in jedem Schadensfall der Tierarzt das Vorhandensein von Zwillingsfrüchten nicht erkannt und diagnostizierte, wobei die Komplikation entweder während des Geburtsvorganges oder nach erfolgreicher Extraktion einer Frucht durch das Übersehen der zweiten Frucht eingetreten ist.

Bei der versicherungsrechtlichen Behandlung liegt der entscheidende Indikator für die Frage, ob ein derartiger Schadensfall für den Tierarzt als Kunstfehler anerkannt wird oder nicht, ausschließlich darin, inwieweit der Tierarzt aufgrund der anatomischen Gegebenheiten das Vorhandensein einer zweiten Frucht erkennen konnte.

In den 2 folgenden Beispielen wird das Übersehen der 2. Frucht einmal während des Geburtsvorganges und einmal nach der Extraktion der 1. Frucht dargestellt:

Fall 1:

Als Beispiel einer mangelhaften Voruntersuchung und nicht lege artis durchgeführten Geburtshilfe bei Vorliegen von Zwillingsfrüchten ist nachfolgender Fall repräsentativ:

Darstellung des Schadenfalles:

Ohne Voruntersuchung auf Lage, Stellung, Haltung der Frucht seilte der Tierarzt 2 Extremitäten an. Trotz länger dauernder Ausziehversuche kam es zu keinem Austreten einer Frucht, da je eine Extremität von 2 verschiedenen Kälbern angeschlauft worden war. Durch die andauernden Ausziehversuche kam es zur Uterusperforation, die schließlich mit der Notschlachtung endete.

Entscheidung der Versicherung:

Die Versicherung anerkannte einen tierärztlichen Kunstfehler mit der Begründung "unterlassener Sorgfalt und fehlerhafter Geburtshilfe".

Leistung der Versicherung:

Ersatz des Zuchtwertes der Kalbin.

Fall 2:

Der nachfolgende Schadensfall ist beispielhaft für den versicherungsrechtlichen Ausschluß einer Haftpflicht, wenn davon ausgegangen werden kann, daß der Tierarzt die 2. Frucht nicht feststellen konnte:

Darstellung des Schadenfalles:

Nach erfolgreicher Entwicklung eines Kalbes untersuchte der Tierarzt, auch auf ausdrücklichen Wunsch des Tierhalters hin, die Kuh erneut, um das Vorhandensein einer 2. Frucht eindeutig ausschließen zu können.

Auch eine 2. Nachuntersuchung ergab einen negativen Befund. Nach 3 Tagen mußte das Muttertier notgeschlachtet werden, und die Sektion ergab, daß ein normal entwickeltes Zwillingskalb übersehen worden war.

Entscheidung der Versicherung:

Die Versicherung anerkannte keinen Kunstfehler des Tierarztes, da dieser bei den Nachuntersuchungen sorgfältig und lege artis vorgegangen war und die 2. Frucht zu tief im atonischen Uterus liegend für die anatomische Armlänge des Tierarztes nicht erreichbar war.

Leistung der Versicherung:

Keine.

5.7. Kasuistisches Material zu Haftpflichtfällen in der Geburtshilfe beim Rind bei der ungenügenden Nachuntersuchung

Die versicherungsrechtliche Behandlung von Schadensfällen, die bei der Geburtshilfe beim Rind im Zusammenhang mit ungenügenden Nachuntersuchungen durch den Tierarzt zur Anzeige kamen, ist die deutliche Rechtsauffassung zu erkennen, daß immer dann ein Kunstfehler des Tierarztes durch die Versicherung anerkannt wird, wenn der behandelnde Tierarzt aus mangelnder Sorgfaltspflicht die notwendige Nachuntersuchung nicht durchgeführt hat.

Eine Ausnahme bedeutet nur die Schadensfallsituation, wenn das Krankheitsbild des Rindes so ausgeprägt war, daß auch eine sorgfältige Untersuchung am Exitus des Tieres nichts geändert hätte.

In den folgenden 2 kasuistischen Einzeldarstellungen soll sowohl ein Fall ungenügender Sorgfalt behandelt werden, als auch ein anderer Fall anatomischer Behinderung einer ausreichenden Nachuntersuchung.

Fall 1:

Das erste Beispiel beschreibt einen Schadensfall, der dadurch versicherungstechnisch relevant wurde, da der Tierarzt keine Nachuntersuchung durchführte.

Darstellung des Schadenfalles:

Der zu einer Schwergeburt gerufene Tierarzt leitete durch medikamentöse Hilfen den Partus ein. Nach Entwicklung eines gesunden Kalbes verließ er den Tierhalter unter Angabe allgemeiner Verhaltensmaßregeln, ohne eine Nachuntersuchung durchgeführt zu haben.

Nach 2 Tagen wurde er wegen dem Nichtabgehen der Nachgeburt erneut vom Tierhalter gerufen. Die jetzt durchgeführte Untersuchung erbrachte die Diagnose einer Uterusverletzung. Trotz Einsatz von Antibiotika mußte die Kalbin notgeschlachtet werden.

Entscheidung der Versicherung:

Die Versicherung anerkannte einen Kunstfehler des Tierarztes, da die lege artis vorgeschriebene postpartale Untersuchung nicht durchgeführt worden war. Dabei ging der Gutachter davon aus, daß eine entsprechende Untersuchung die Trag-

sackverletzung diagnostiziert und die damit verbundene Behandlung die später notwendig gewordene Schlachtung verhindert hätte.

Leistung der Versicherung:

Ersatz des Zuchtwertes.

Fall 2:

Nachfolgender Schadensfall steht beispielhaft für die gutachterische Auffassung, daß in Einzelfällen eine ausreichende Nachuntersuchung durch anatomische Dispositionen beim Muttertier nicht durchführbar war.

Darstellung des Schadenfalles:

Nach Berichtigung einer Kopfseitenhaltung einer großen Frucht und deren Extraktion per viam naturalem verendete das Kalb trotz tierärztlicher Bemühungen aufgrund der vorangegangenen Schwergeburt.

Eine oberflächliche Nachuntersuchung blieb ergebnislos. Eine später notwendig gewordene Schlachtung des Muttertieres ergab als Ursache Verletzung des Tragsackes.

Entscheidung der Versicherung:

Obwohl der Tierarzt eine "ungenügende Nachuntersuchung" bei der Schilderung des Schadenfalles angab, anerkannte die Versicherung keine Haftpflicht, mit der Begründung, daß

eine postpartale sichere Nachuntersuchung, die zur Entdekkung der Uterusverletzung geführt hätte aufgrund der noch nicht abgegangenen Nachgeburt nicht möglich war. Diese versicherungsrechtliche Entscheidung wurde durch ein Obergutachten bestätigt.

Leistung der Versicherung:

Die Versicherung lehnte jegliche finanzielle Leistung ab.

5.8. Kasuistisches Material zu Haftpflichtfällen in der Geburtshilfe beim Rind bei der Fetotomie

Neben der Sectio caesarea als geburtshelferische Methode stellt die Fetotomie die für den Tierarzt aufwendigste Behandlungsweise dar.

Beide Methoden stehen, da ähnliche Prädispositionen ihre Anwendung indizieren, in deutlicher Konkurrenz zueinander. Im Kapitel 3 wird nachgewiesen, daß die Fetotomie in ihrer Bedeutung und Anwendung eine rückläufige Tendenz aufweist.

Die versicherungsrechtliche Behandlung der Fetotomie entspricht den differenzierten Vorgängen bei der Anwendung dieser Methode und ist daher kaum auf einen Generalnenner zu bringen, sondern zerfällt vielmehr in eine Vielfalt spezifischer Einzelfälle.

Aus den mir vorliegenden 14 Schadensfällen (einschließlich Teilfetotomie) werden zwei Beispiele unter folgenden Aspekten ausgewählt:

Während der erste Fall einen typischen Kunstfehler bei der praktischen Durchführung darstellt, ist das zweite Beispiel aufgrund der versicherungsrechtlichen Behandlung bezeichnend.

Fall 1:

Darstellung des Schadenfalles:

Bei einer Totalfetotomie kam es zu Rißverletzungen in der Uteruswand aufgrund ungenügender Fixierung der Frucht. Der Tierarzt hatte zuerst den Brustring abgesetzt, als sich dieser jedoch nicht extrahieren ließ, versuchte er eine Längsdurchschneidung dieser Partie, ohne diese genügend fixiert zu haben.

Bei der späteren Bewertung des Falles konnte nicht in Anschlag gebracht werden, ob das Kalb vor Beginn der Fetotomie noch gelebt haben könnte.

Entscheidung der Versicherung:

Die Versicherung anerkannte zwar einen Kunstfehler des Tierarztes nicht, schloß aber dabei nicht völlig aus, daß eine ungenügende Fixierung des Brustkorbes Auswirkungen auf den Schadensfall gehabt haben könnte.

Leistung der Versicherung:

Aufgrund dieser einschränkenden Entscheidung erklärte sich die Versicherung aus prozeßökonomischen Gründen bereit, auf dem Kulanzweg die Restsumme zwischen Notschlachterlös und Zuchtwert zu ersetzen.

Fall 2:

Darstellung des Schadenfalles:

Bei absolut zu großer Frucht stellte der Tierarzt eine Hinterendlage fest. Ohne das Kalb auf eventuelle Lebenszeichen im Mutterleib zu untersuchen (Analreflex), setzte er die Hinterextremitäten beim Vorliegen einer lebenden Frucht ab. Der Tierhalter beschuldigte den Tierarzt, daß das Verenden des Kalbes bei der Durchführung einer Sectio caesarea nicht notwendig gewesen wäre.

Entscheidung der Versicherung:

Die Versicherung anerkannte insoweit einen Kunstfehler, als zwar die Frucht nicht normal zu entwickeln war, aber eine Sectio caesarea nötig gewesen wäre.

Leistung der Versicherung:

Sie ersetzte den Wert des Kalbes abzüglich der Wertminderung des Muttertieres, die bei der Durchführung einer Sectio caesarea entstanden wäre.

5.9. Kasuistisches Material zu Haftpflichtfällen in der Geburtshilfe beim Rind beim Prolaps uteri

Bei der versicherungsrechtlichen Behandlung von Haftpflichtfällen in der Geburtshilfe beim Rind, die durch einen, unmittelbar mit dem Geburtsvorgang zusammenhängenden Prolaps uteri gekennzeichnet sind, ist erkennbar, daß die Versicherung davon ausgeht, daß ein Prolaps uteri an sich bei einer Schwergeburt nicht verhinderbar ist.

Die Frage der Anerkennung einer Haftpflicht hängt letztlich nur davon ab, ob bei der Reposition bzw. bei der nachfolgenden Behandlung Kunstfehler auftraten.

Dagegen schloß die Versicherung jeweils eine Haftpflicht aus, wenn beim Auftreten eines Prolaps uteri der Tierarzt in seiner Therapieprognose eine Heilung in Frage stellte bzw. ausschloß und die Notschlachtung dem Tierhalter nahelegte. Aus dieser gutachterischen Konzeption der Versicherung ergibt sich, daß der Anteil anerkannter bzw. nicht anerkannter Schadensfälle 50 : 50 steht.

Diese Tatsache stützt zusätzlich die in Kapitel 3 angenommene Entwicklung, daß sich Schadensfälle im Zusammenhang mit einem Prolaps uteri als eine Konstante entwickeln. An 2 Beispielen, die entweder einen Kunstfehler des behandelnden Tierarztes aufweisen bzw. ein solcher durch die Versicherung nicht anerkannt wurde, soll zugleich versucht werden, die Einbeziehung des Prolaps uteri in den unmittelbaren Geburtsvorgang darzustellen.

Fall 1:

Darstellung des Schadenfalles:

Nach Berichtigung eines Haltungsfehlers der Frucht durch den Tierarzt, entwickelte dieser komplikationslos ein lebendes Kalb. Unmittelbar nach der Extraktion kam es zu einem postpartalen Prolaps uteri.

Der Tierarzt unternahm sofort Versuche der Reposition und unterstützte diese durch eine Extraduralanästhesie und der zusätzlichen Applikation eines entsprechenden Uterusrelaxans. Trotzdem gelang es ihm nicht, den Tragsack zu reponieren. Aufgrund seiner Empfehlung wurde die Kalbin notgeschlachtet.

Entscheidung der Versicherung:

Die Versicherung ging davon aus, daß der Prolaps uteri nicht verhinderbar war, sondern der physischen Situation des Muttertieres entsprach, die auch eine normale Reposition verhinderte.

Daher anerkannte die Versicherung kein Verschulden des Tierarztes und begründete dies zusätzlich damit, daß durch die sofortige Schlachtung des Tieres ein angemessener Schlachtwert erzielt werden konnte.

Nach der Auffassung der Versicherung ist die Differenz zwischen Schlachterlös und Zuchtwert im vorliegenden Fall als Tierhalterrisiko einzuschätzen.

Leistung der Versicherung:

Die Versicherung lehnte jegliche Leistung ab.

Fall 2:

Darstellung des Schadenfalles:

Bei einer relativ leichten und komplikationslosen Geburt kam es, nach der Extraktion eines lebenden Kalbes, aufgrund plötzlich auftretender Sturmwehen zu einem Prolaps uteri. Dem Tierarzt gelang es durch entsprechende medikamentöse und manuelle Behandlung den Uterusvorfall zu beheben und den Tragsack zu reponieren.

Da die Wehen völlig abgeklungen waren, unterließ er es, einen Flessa-Verschluß anzubringen bzw. eine andere prophylaktische Methode anzuwenden.

In der darauffolgenden Nacht kam es erneut zu einem Prolaps uteri und zum Verenden der Kuh.

Entscheidung der Versicherung:

Die Versicherung anerkannte einen Kunstfehler des Tierarztes, da dieser keine professionellen Maßnahmen zur Verhinderung eines erneuten Tragsackvorfalles unternommen hatte.

Leistung der Versicherung:

Ersatz des Zuchtwertes.

6. DISKUSSION

Die Arbeit entwickelte eine Aufbereitung von Haftpflichtfällen bei der Geburtshilfe beim Rind aufgrund von Versicherungsunterlagen aus den Jahren von 1967 - 1980. 290 entsprechende Einzelfälle - entnommen dem Archiv der Bayerischen Versicherungskammer - konnten in Kontext zu der versicherungsrechtlichen Untersuchung "Tierärztliche Kunstfehler" (HAUSMANN u. BLEDL, 1962), mit einer Bearbeitung von Schadensstatistiken für den Zeitraum von 1921 - 1959, gebracht werden.

Eine Durchsicht des vorhandenen kasuistischen Materials nach übergeordneten Gesichtspunkten ergab, daß in 5 klar erfaßbaren Grundsituationen:

1. Sectio caesarea
2. Torsio uteri
3. Uterusperforation
4. Unerlaubte Zugkraft
5. Zwillingsgeburt

58,5% aller auftretenden Haftpflichtfälle bereits zusammengefaßt werden können. Relevante Geburtskomplikationen mit Anteilen um ca. 5% an allen Schadensfällen sind zusätzlich folgende Indikationsgruppen:

1. Ungenügende Nachuntersuchung - 2. Fetotomie -
3. Prolaps uteri , die für eine übergeordnete Untersuchung einen genügend großen gemeinsamen Nenner aufweisen.

Die Untersuchung der Schadensfallentwicklung nach Indikationsgruppen von 1967 - 1980 ergab, daß zwischen Schadensfällen unterschieden werden kann, die entweder aufgrund einer immer wiederkehrenden Prädisposition (z.B. Torsio uteri) oder aufgrund unterschiedlicher Geburtshilfemethoden des Tierarztes (z.B. Sectio caesarea, Fetotomie) auftreten.

Jeweils entsprechend dieser Ausgangssituation sind die Schadensfallentwicklungen entweder konstant oder entwickeln sich im Zusammenhang mit der Praktikabilität der Methoden.

Ein auffallendes Einzelergebnis erbringt die Gegenüberstellung von Haftpflichtfällen bei der Geburtshilfe bei Kühen und Kalbinnen, ein Problem, das bisher noch nicht systematisch untersucht worden ist.

Die Analyse ergab, daß das Risiko für den Tierarzt bei komplizierten Kalbinnengeburten im Durchschnitt um 100% höher liegt als bei vergleichbaren Kuhgeburten, wobei dieser Risikofaktor bei der geburtshilflichen Methode der Sectio caesarea noch weit überschritten wird.

Die Untersuchung der versicherungsrechtlichen Beurteilung von Haftpflichtfällen bei der Geburtshilfe beim Rind weist aus, daß die Versicherung 56,9% aller Schadensfälle als Kunstfehler des Tierarztes anerkannte.

Entsprechend der jeweils gegebenen Komplikation, der angewandten geburtshelferischen Methode und der gutachtlich mehr oder weniger gefestigten Normen ergab sich eine Amplitude von nahezu 100%iger Anerkennung einer Versicherungspflicht bei unerlaubter Zugkraft (98%) bis zu nur 22,6% bei der Torsio uteri. Im Kapitel 5 über das kasuistische Material zu Haftpflichtfällen in der Geburtshilfe beim Rind wurde dem Ziel einer praxisnahen Problemanalyse durch eine repräsentative Fallauswahl entsprochen.

Ein auffallendes Ergebnis sowohl der statistischen Analyse, als auch der kasuistischen Materialauswertung ist die Erkenntnis, daß bestimmte Ursachen, wie z.B. der Prolaps uteri p.p. oder die unerlaubte Zugkraft, sich in der Beurteilung durch die Versicherung im Laufe der Zeit gewandelt haben. Dies kann zum einen mit dem Wechsel von Gutachtern zusammenhängen, zum anderen aber auch Folge der sich ändernden Behandlungsmethoden sein.

7. ZUSAMMENFASSUNG

1. Auf der Basis von Versicherungsunterlagen der Jahre 1967 bis 1980 wurden 290 Haftpflichtfälle nach tierärztlicher Geburtshilfe beim Rind analysiert.

2. In diesem Zeitraum konnten 5 Hauptindikationen für Haftpflichtfälle ermittelt werden. Am häufigsten führten Fehler bei der Durchführung von Schnittentbindungen zu Schadensansprüchen (n = 68 = 23,4%).

3. Die weiteren Hauptindikationen Uterusperforation, Torsio uteri, unerlaubte Zugkraft und Zwillingsgeburten führten in etwa gleicher Anzahl zu Schadensmeldungen (jeweils ca. 9%).

4. Die seltener vorkommenden Schadensereignisse wurden aufgelistet.

5. In Falldarstellungen werden die am häufigsten vorkommenden tierärztlichen Kunstfehler dargelegt und der von der Versicherung getroffenen Entscheidung zur Schadensregulierung gegenübergestellt.

6. Aus den Ergebnissen ist erkennbar, daß Entscheidungen der Versicherung bei neu auftretenden Schadensereignissen (z.B. Sectio) nach zunächst unterschiedlicher Beurteilung im Laufe der Jahre sich stabilisieren.

8. SUMMARY

1. Based upon the insurance records of the years 1967 - 1980, 290 cases of liability were analysed of veterinary obstetrics in cows.

2. In this period, 5 main indications for liability could be determined. The most claims of damages were caused by mistakes in the performances of a C.section (n = 68 = 23,4%).

3. In about the same number (each about 9%), the further main indications - perforation of the uterus, torsion of the uterus, tortious traction and twin delivery lead to claims of damages.

4. Cases of loss which doesn't occure that often, were listed.

5. The most often occuring veterinary malpractices are demonstrated in a presentation of the cases of loss and opposed to the decisions of the insurances about the adjustment of damages.

6. The results showed, that the deciscions of the insurances of newly occurring cases of loss (C.section) became stabilized after a first different judgement.

9. LITERATURVERZEICHNIS

BAIER, W. und F. SCHAETZ (1972): Tierärztliche Geburtskunde; Enke Verlag,Stuttgart, 81-208

BAIER, W. und K. WALSER (1968): Haftpflicht und Gewährschaft im Fortpflanzungsgeschehen der Haustiere; Parey Verlag, Berlin - Hamburg

BAIER, W. (1978): Rechtsfragen der Geburtshilfe; in: Richter, J. und R. Götze, Tiergeburtshilfe, 3. Auflage, Parey Verlag, Berlin - Hamburg, 893-904

BROZAT, Th. (1978): Zur Tierärztlichen Aufklärungspflicht vor Eingriffen; Prakt. Tierarzt 59, 422-424

DEHNER, O. (1957): Das Haftpflichtrecht und die sich daraus ergebende Haftpflicht des Tierarztes; Prakt. Tierarzt 1, 22-26

EIKMEIER, H. (1978a): Grundsätzliches zur Haftpflicht des Tierarztes; Prakt. Tierarzt 59, 310-313

GRANDJEAN, C. (1955): Erhebungen über die Haftpflicht beim Fortpflanzungsgeschehen der Haustiere; Diss. med. vet., München

GRUNERT, E. und P. ANDRESEN (1972): Geburtshilfe beim Rind; in:Buiatrik, 3. Aufl., Schaper, Hannover, 259-312

HAUSMANN, W. und L. BLEDL (1962): Tierärztliche Kunstfehler; Rauch Verlag, München

KIENZLER, J. (1981): Haftpflichtfälle in der tierärztlichen Praxis; Diss. med. vet., München

KRÜGER, E. (1968): Zur Haftung des Tierarztes bei der Geburtshilfe; Diss. med. vet., Humbold Universität Berlin

MÜLLER, R. (1981): Zur Aufklärungspflicht der Tierärzte; Tierärztl. Praxis 9, 1-2

RIECK, G.W. und E. AEHNELT (1978): Gameto-, Embryo- und Fetopathien ; in: Richter J. und R. Götze, Tiergeburtshilfe, 3. Aufl., Parey Verlag, Berlin - Hamburg, 700-785

RIESE, J. (1976a): Die Haftpflicht des Tierarztes aus der Sicht des Haftpflichtversicherers; Archiv f. tierärztliche Fortbildung 2, Schlütersche Verlagsanstalt, Hannover

ROSENBERGER, G. und M. BERCHTOLD (1978): Geburtsstörungen seitens des Muttertieres; in: Richter, J. und Götze R., Die Tiergeburtshilfe, Parey Verlag, Berlin - Hamburg, 293 - 341

RÜSSE, M. und E. GRUNERT (1978): Die normale Geburt; in: Richter, J. und R. Götze, Die Tiergeburtshilfe, Parey Verlag, Berlin - Hamburg, 135-156

RÜSSE, M., G. SCHMID u. U. WILHELM (1978): Zum Hängenbleibein bei Rindergeburten mit Zughilfe; Berl.Münchner Tierärztl. Wschr. 16, 321-324

SCHAETZ, F. (1978): Pathologie der Geburt; in: Richter, J. und R. Götze, Die Tiergeburtshilfe, Parey Verlag, Berlin - Hamburg, 280-293

VANDEPLASSCHE, M. (1963): Kaiserschnitt in komplizierten Fällen beim Rind; Schweizer Arch. f. Tierheilk. 105, 21-30

Herrn Professor Dr. M. Rüsse möchte ich an dieser Stelle für die Überlassung des Themas und die großzügige, jederzeit hilfsbereite Unterstützung bei der Anfertigung dieser Arbeit aufrichtig danken.

Mein Dank gilt auch der Bayerischen Versicherungskammer für die gewährte Einsicht in ihre Unterlagen.

Hierbei möchte ich besonders Herrn Veterinärdirektor Dr. Marx herzlich danken.

LEBENSLAUF

Am 15. November 1955 wurde ich, Friedrich Wilhelm Werner, als Sohn des Tierarztes Dr. med.vet. Friedrich Werner und seiner Ehefrau Wilhelmine, geb. Weisheit in Schongau geboren.

Nach dem vierjährigen Besuch der Grundschule und dem neunjährigen Besuch des Neusprachlichen Gymnasiums in Schongau, beendete ich am 20. Juni 1975 mit dem Abitur meine Schulzeit.

Nach einem sechsmonatigen Praktikum an der Besamungsstation in Greifenberg am Ammersee und einem sechswöchigen Lehrgang an der Dr.Dr. Eibl-Ausbildungsstätte für Besamungstechniker in Neustadt an der Aisch, bestand ich am 12. März 1976 die Abschlußprüfung für Besamungstechniker.

Im Wintersemester 1976 begann ich mit dem Studium der Veterinärmedizin an der Tierärztlichen Fakultät der Universität München. Am 20 Januar bestand ich das Staatsexamen und erhielt am 16. Februar 1982 die Approbation als Tierarzt. Seit 1. April 1982 bin ich als Assistent in der Großtierpraxis mit Kleintieranteil meines Vaters tätig.
Am 12. Juni 1982 heiratete ich Frau Gabriele Werner, geb. Jungmann.